



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

AFRAC-Stellungnahme 14
**Bilanzierung von
nicht-derivativen Finanzinstrumenten (UGB)**

Stellungnahme

**Fragen der unternehmensrechtlichen
Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten**

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC, Beirat für Rechnungslegung und Abschlussprüfung) ist der privat organisierte und von zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder des Vereins "Österreichisches Rechnungslegungskomitee", dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wissenschaftler, Investoren, Analysten und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden.

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC

c/o Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Am Belvedere 10/Top 4

1100 Wien

Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: office@frac.at

Web: <http://www.frac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting and Auditing Committee

All rights reserved

Zitiervorschlag:

Kurz zitat: AFRAC 14 (Juni 2021), Rz ...

Lang zitat: AFRAC-Stellungnahme 14: Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten (UGB) (Juni 2021), Rz ...

Historie der vorliegenden Stellungnahme

erstmalige Veröffentlichung	Dezember 2008	
Überarbeitung	Juni 2010	Die Stellungnahme vom Juni 2010 (Fragen 1, 3, 5 und 6) übernimmt inhaltlich und ersetzt die Stellungnahme „Aktuelle Fragen der unternehmensrechtlichen Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen“ vom Dezember 2008.
Überarbeitung	September 2013	redaktionelle Anpassung bei Frage 3 Rz (9) betreffend die Bewertung von festverzinslichen Wertpapieren mit fixem Einlösungsbetrag
Überarbeitung	November 2014	Streichung von Frage 8, „Wie sind Wertminderungen von Beteiligungen iSv § 228 Abs. 1 UGB zu bilanzieren?“, weil diese Frage in der zugleich beschlossenen Stellungnahme „Die Folgebewertung von Beteiligungen im Jahresabschluss nach dem UGB“ behandelt wird; Neunummerierung der ursprünglichen Fragen 9, 10, 11 und 12 als Fragen 8, 9, 10 und 11
Überarbeitung	März 2015	Streichung des Absatzes in den Erläuterungen zur Rz (68) „ <i>Der Handelsbestand entspricht zwar grundsätzlich immer dem Handelsbuch, allerdings sind interne Geschäfte keine Vermö-</i>

		<p><i>gensgegenstände und Verbindlichkeiten i.S.d. UGB und daher für Zwecke der Bilanzierung nicht relevant. Auch Bewertungseinheiten mit internen Geschäften sind deshalb nicht zulässig.“</i></p> <p>wegen der im September 2014 beschlossenen Ergänzung der Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“ zum Thema „Bilanzierung von internen Derivaten“</p>
Überarbeitung	Dezember 2015	<p>Aktualisierung, insbesondere Berücksichtigung geänderter Rechtsvorschriften, vor allem der Änderungen des UGB aufgrund des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014)</p>
Überarbeitung	Dezember 2016	<p>Neuaufnahme der Frage 10 („Ist die Anwendung der Effektivzinsmethode bei der Bewertung von festverzinslichem Finanzanlagevermögen zulässig?“) in Kapitel 1; Neunummerierung der Fragen des Kapitels 2 (10 und 11) als Fragen 11 und 12</p>
Überarbeitung	Dezember 2017	<p>Änderung der Frage 7 zu Frage 7a und Erweiterung dieser („Wie sind Investmentfondsanteile im Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen zu bilanzieren?“), Einfügung der Rz (28a), Anpassung der Rz (29), (30) und (32), Streichung der Rz (31);</p>

		Neuaufnahme der Frage 7b („Wie sind Erfolge aus Anteilen an Investmentfonds beim Anteilinhaber zu bilanzieren?“)
Überarbeitung	Juni 2018	Anpassung an das WAG 2018
Überarbeitung	November 2019	<p>Erweiterung des Anwendungsbereichs der Stellungnahme und Änderung des Titels sowie der Überschriften der Kapitel 1 und 2;</p> <p>Aktualisierung, insbesondere Berücksichtigung geänderter Rechtsvorschriften, vor allem der Änderungen des UGB aufgrund des Anti-Gold-Plating-Gesetzes 2019;</p> <p>Änderung der Rz (1);</p> <p>Neuaufnahme der Rz (1a);</p> <p>Änderung des Wortlauts der Frage 5 und Folgeänderungen in den Rz (22) ff.;</p> <p>Änderung der Frage 8 zu Frage 8a;</p> <p>Neuaufnahme der Frage 8b („Wie sind Vertragsanpassungen bei finanziellen Vermögensgegenständen, die Schuldinstrumente sind, zu behandeln?“);</p> <p>Änderung der Frage 10 zu Frage 10a;</p> <p>Neuaufnahme der Frage 10b („Was ist bei der Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten zu beachten?“);</p>

		<p>Aufnahme von Erläuterungen zur Rz (22);</p> <p>Änderung der Erläuterungen zur Rz (39);</p> <p>Erweiterung der Erläuterungen zur Rz (58b)</p>
Überarbeitung	Juni 2021	<p>Änderung des Titels der Stellungnahme;</p> <p>Neustrukturierung der Stellungnahme (6 Kapitel mit entsprechender Zuordnung der bisherigen Fragen), verbunden mit einer Erweiterung um die neuen Fragen 7, 8 und 13 (vgl. zu diesen Änderungen die Rz (3) und die zugehörigen Erläuterungen);</p> <p>redaktionelle Änderungen</p>

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Kapitel 1 Allgemeine Fragen zum Ausweis und zur Bewertung von Finanzanlage- und -umlaufvermögen	4
Frage 1 Unter welchen Voraussetzungen ist ein Vermögensgegenstand dem Finanzanlage- bzw. -umlaufvermögen zuzuordnen?	4
Frage 2 Unter welchen Voraussetzungen ist Finanzanlage- bzw. -umlaufvermögen umzugliedern?	4
Frage 3 Wie ist die Zuordnung zum Finanzanlagevermögen zu dokumentieren?	5
Frage 4 Ist die Anwendung der Effektivzinsmethode bei der Bewertung von festverzinslichem Finanzanlagevermögen zulässig?	7
Frage 5 Wie sind Vertragsanpassungen bei finanziellen Vermögensgegenständen, die Schuldinstrumente sind, zu behandeln?	8
Frage 6 Wann kommt es bei einem Tausch finanzieller Vermögensgegenstände oder bei Veräußerung in Form einer gemischten Transaktion zur Ergebnisrealisierung?	11
Kapitel 2 Fragen zur Wertminderung von Finanzanlage- und -umlaufvermögen	13
Frage 7 Welche Wertmaßstäbe sind für die Folgebewertung des Finanzanlage- und -umlaufvermögens relevant, und wie sind diese Wertmaßstäbe auszulegen?	13
Frage 8 Welche Ausprägungsform des beizulegenden Werts ist bei der Folgebewertung von Gegenständen des Finanzanlage- und -umlaufvermögens heranzuziehen?	15
Frage 9 Wie können bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von nicht-derivativen Finanzinstrumenten aktive Märkte von inaktiven Märkten unterschieden werden?	17
Frage 10 Kann bei der Bewertung von Finanzanlage- und -umlaufvermögen statt des Börsenkurses am Abschlussstichtag auch ein durchschnittlicher Börsenkurs rund um den Abschlussstichtag herangezogen werden?	18

Frage 11	Unter welchen Voraussetzungen ist bei Finanzanlagen eine Wertminderung voraussichtlich von Dauer?	19
Frage 12	Wie ist der Stetigkeitsgrundsatz bei der Ausübung des Wahlrechts betreffend Abschreibungen bei vorübergehender Wertminderung anzuwenden (§ 204 Abs. 2 zweiter Satz UGB)?	22
Frage 13	Was ist zu beachten, wenn der Wertmaßstab gemäß Rz (51) auf Basis der Anschaffungskosten abzüglich der Wertminderungen, die sich aus den Ausfallsrisiken ergeben, ermittelt wird?	24
Kapitel 3	Allgemeine Frage zur Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten	26
Frage 14	Was ist bei der Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten zu beachten?	26
Kapitel 4	Spezifische Fragen zu nicht-derivativen Finanzinstrumenten	27
Frage 15	Wie sind Investmentfondsanteile im Finanzanlage- und -umlaufvermögen zu bilanzieren?	27
Frage 16	Wie sind Erfolge aus Anteilen an Investmentfonds beim Anteilsinhaber zu bilanzieren?	30
Frage 17	Wie sind Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte zu bilanzieren?	33
Kapitel 5	Spezifische Fragen für Kreditinstitute	37
Frage 18	Welche Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gelten für Kreditinstitute?	38
Frage 19	Welche Finanzinstrumente können von Kreditinstituten abweichend von § 206 UGB zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, und wie sind Umgliederungen zu erfassen?	39
Kapitel 6	Erstmalige Anwendung	42
Anlage:	Entscheidungsbaum zu Frage 8	43
Erläuterungen	44

Einleitung

Anwendungsbereich:

- (1) Diese Stellungnahme behandelt in den Kapiteln 1 bis 4 Fragen der Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten, wie z.B. Wertpapieren und Krediten, auf Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs (UGB), die gemäß § 43 Abs. 1 BWG auch für Kreditinstitute und nach Maßgabe des § 136 VAG 2016 (mit Ausnahme der Fragen 15 und 16) auch für Versicherungsunternehmen anzuwenden sind. Für die Folgebewertung von Beteiligungen i.S.d. § 189a Z 2 UGB siehe auch die AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung (UGB). Die Bilanzierung von derivativen Finanzinstrumenten ist in der AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB) geregelt.
- (2) Der Begriff „Finanzinstrument“ ist im UGB nicht definiert, wiewohl er in unterschiedlichen Bestimmungen, so etwa in den §§ 189a Z 4 und 238 Abs. 1 Z 1 UGB sowie § 243 Abs. 3 Z 5 UGB, verwendet wird. Da der Gesetzgeber i.Z.m. der Umsetzung der „Fair-Value-Richtlinie“ (RL 2001/65/EG) in den Erläuterungen (ErläutRV 176 BlgNR 22. GP 5) auf die IFRS verwies, wird auch im Rahmen dieser Stellungnahme auf die Definition des IAS 32.11 zurückgegriffen. Danach ist ein Finanzinstrument ein Vertrag, der bei einem Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei dem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verpflichtung oder einem Eigenkapitalinstrument führt.

Aufbau:

- (3) Aufgrund der umfassenden Überarbeitung der vorliegenden Stellungnahme sei eingangs auf den geänderten Aufbau hingewiesen: Kapitel 1 beschäftigt sich mit allgemeinen Fragen zum Ausweis und zur Bewertung von Finanzanlage- und -umlaufvermögen. Kapitel 2 behandelt Wertminderungen bei Finanzanlage- und -umlaufvermögen und berücksichtigt die relevanten Wertmaßstäbe, deren

Ausprägungsformen und Methoden zur Ermittlung von Risikovorsorgen. Kapitel 3 geht auf finanzielle Verbindlichkeiten ein, und Kapitel 4 beschäftigt sich mit spezifischen Fragen zu nicht-derivativen Finanzinstrumenten. Kapitel 5 beantwortet schließlich spezifische Fragen für Kreditinstitute.

Kapitel 1 Allgemeine Fragen zum Ausweis und zur Bewertung von Finanzanlage- und -umlaufvermögen

Frage 1 Unter welchen Voraussetzungen ist ein Vermögensgegenstand dem Finanzanlage- bzw. -umlaufvermögen zuzuordnen?

- (4) Gemäß § 198 Abs. 1 UGB sind das Anlage- und das Umlaufvermögen in der Bilanz gesondert auszuweisen. Für die Unterscheidung zwischen Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen sind § 198 Abs. 2 und 4 UGB maßgeblich.
- (5) Die Zuordnung zum Finanzanlagevermögen setzt die dokumentierte Absicht und die Fähigkeit voraus, die Vermögensgegenstände dauerhaft zu halten. Veräußerungen, die wegen gesetzlicher oder behördlicher Auflagen in absehbarer Zeit erforderlich sind, sind hinderlich für eine Zuordnung zum Anlagevermögen. Die Fähigkeit, Vermögensgegenstände dauerhaft zu halten, ist auf Basis des Gesamtbildes der Liquiditätsplanung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Kapitalausstattung sowie der Ertragssituation des Unternehmens zu beurteilen.
- (6) Die Zuordnung zum Finanzumlaufvermögen erfolgt, wenn Vermögensgegenstände nicht bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

Frage 2 Unter welchen Voraussetzungen ist Finanzanlage- bzw. -umlaufvermögen umzugliedern?

- (7) Die Zuordnung zum Finanzanlage- oder -umlaufvermögen ist zu jedem Abschlussstichtag neu zu überprüfen, wobei auch die Verhältnisse im Wertaufhebungszeitraum in die Betrachtung einzubeziehen sind. Ändern sich die in

- § 198 Abs. 2 und 4 UGB definierten Voraussetzungen, hat eine Umgliederung zu erfolgen, die zeitnah zu dokumentieren ist.
- (8) Die Umgliederung in das Finanzanlagevermögen kann einen ökonomischen und/oder einen rechtlichen Hintergrund haben. Vereinbarungen, die eine Veräußerung langfristig verhindern, sind dabei zu berücksichtigen.
 - (9) Der Umgliederungszeitpunkt kann rückbezogen werden, darf aber nicht vor dem Zeitpunkt der letzten externen Berichterstattung liegen (Stichtag des letzten Jahres- oder Zwischenabschlusses, bei Kreditinstituten Stichtag des letzten Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweises).
 - (10) Eine Umgliederung ist weder ein Realisations- noch ein Anschaffungsvorgang. Die historischen Anschaffungskosten erfahren durch die Umgliederung keine Änderung. Die Buchwerte zum Zeitpunkt der Umgliederung sind nach den jeweils anzuwendenden Bewertungsbestimmungen für das Finanzanlage- oder -umlaufvermögen fortzuführen.
 - (11) Zur Umgliederung von Beteiligungen i.S.d. § 189a Z 2 UGB siehe die Erläuterungen zu Rz (13) der AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung (UGB).

Frage 3 Wie ist die Zuordnung zum Finanzanlagevermögen zu dokumentieren?

- (12) Während sich die Zuordnung von Vermögensgegenständen zum Sachanlagevermögen oder zu den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens meist eindeutig aus der Natur des Vermögensgegenstands und seiner betrieblichen Verwendung ergibt, ist die Zuordnung von Finanzinstrumenten zum Finanzanlagevermögen stark von subjektiven Absichten und Veranlagungsstrategien geprägt. Daher sind aufgrund von § 190 UGB erhöhte Anforderungen an die Dokumentation der Zuordnung zu stellen. Diese Dokumenta-

- tion muss einem sachkundigen Dritten einen nachvollziehbaren, plausiblen Einblick in die Gründe für die erstmalige Zuordnung oder eine spätere Umgliederung vermitteln und den Zeitpunkt der Zuordnung festhalten.
- (13) Soll ein finanzieller Vermögensgegenstand dem Finanzanlagevermögen zugeordnet werden, ist zu diesem Zeitpunkt die Absicht nachvollziehbar zu dokumentieren, den Vermögensgegenstand dauerhaft zu halten (§ 198 Abs. 2 und 4 UGB). Neben der Absicht umfasst die Dokumentation auch die Fähigkeit, das Finanzanlagevermögen dauerhaft zu halten (vgl. Rz (4) f.); die Fähigkeit ist im Zweifel im Rahmen der Abschlusserstellung zu dokumentieren (ggf. auch bei der Erstellung von Zwischenabschlüssen bzw. bei Kreditinstituten bei der Erstellung des Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweises).
- (14) Bei einer Umgliederung zwischen Finanzanlagevermögen und -umlaufvermögen ist zeitnah eine Dokumentation zu erstellen, die den Zeitpunkt der Umgliederung und die Gründe der Umgliederung nachvollziehbar beschreibt.
- (15) Werden wiederholt oder in wesentlichem Umfang Bestände des Anlagevermögens entgegen der früher dokumentierten Absicht veräußert oder ins Umlaufvermögen umgegliedert, dann ist für die im Finanzanlagevermögen verbliebenen Instrumente die Absicht neuerlich plausibel zu dokumentieren, diese im Gegensatz dazu dauerhaft zu halten.
- (16) Der Umfang und die Genauigkeit der Dokumentation gemäß Rz (13) und (14) sind abhängig vom Umfang der betroffenen Finanzinstrumente und der Komplexität der Organisation des Unternehmens. Bei Unternehmen, die Finanzinstrumente in größerem Umfang halten (insbesondere Unternehmen der Finanzbranche), hat die Dokumentation die formelle Beschlussfassung der intern zuständigen Gremien (z.B. Vorstände, interne Ausschüsse) und die Gründe für die Entscheidung zu enthalten. Dokumentationen gemäß Rz (13) und (14) können für Gruppen art- und funktionsgleicher Vermögensgegenstände gesamthaft vorgenommen werden.

Frage 4 Ist die Anwendung der Effektivzinsmethode bei der Bewertung von festverzinslichem Finanzanlagevermögen zulässig?

- (17) Zu beurteilen ist einerseits die Frage, ob bei über dem Einlösungswert erworbenen festverzinslichen Finanzanlagen eine planmäßige Amortisation nach der Effektivzinsmethode vorgenommen werden kann. Anteilige Zinsen aus dem Kupon und die Amortisation nach der Effektivzinsmethode ergeben in Summe den GuV-wirksamen effektiven (internen) Zins, der den wirtschaftlichen Gehalt der Transaktion widerspiegelt. Bei signifikanten Über-Pari-Kaufpreisannteilen ist jedenfalls eine Amortisation zu empfehlen. Zur Beurteilung der Signifikanz sind als Parameter z.B. die Restlaufzeit, die Höhe des Über-Pari-Kaufpreisanteils, das Zinsniveau und die Verteilung der Gesamtverzinsung auf Kupon und Unterschiedsbetrag zu berücksichtigen. Der Über-Pari-Kaufpreisanteil kann entweder bei der Finanzanlage oder als aktive Rechnungsabgrenzung ausgewiesen werden. Die laufende Amortisation bzw. die Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens hat gegen den Zinsertrag zu erfolgen. Statt nach der Effektivzinsmethode kann die Verteilung bzw. Auflösung auch vereinfacht erfolgen (z.B. lineare Amortisation).
- (18) Zu beurteilen ist andererseits die Frage, ob bei unter dem Einlösungswert erworbenen festverzinslichen Finanzanlagen eine planmäßige Amortisation nach der Effektivzinsmethode vorgenommen werden kann. Anteilige Zinsen aus dem Kupon und die Amortisation nach der Effektivzinsmethode ergeben in Summe den GuV-wirksamen effektiven (internen) Zins, der den wirtschaftlichen Gehalt der Transaktion widerspiegelt. Bei signifikanten Unter-Pari-Kaufpreisannteilen ist eine Amortisation zu empfehlen. Zur Beurteilung der Signifikanz sind als Parameter z.B. die Restlaufzeit, die Höhe des Unter-Pari-Kaufpreisanteils, das Zinsniveau und die Verteilung der Gesamtverzinsung auf Kupon und Unterschiedsbetrag zu berücksichtigen. Der Unter-Pari-Kaufpreisanteil kann entweder bei der Finanzanlage oder als passive Rechnungsabgrenzung ausgewiesen werden. Die laufende Amortisation bzw. die Auflösung des Rechnungsabgren-

zungspostens hat gegen den Zinsertrag zu erfolgen. Statt nach der Effektivzinsmethode kann die Verteilung bzw. Auflösung auch vereinfacht erfolgen (z.B. lineare Amortisation).

- (19) Im Anhang sind die gewählten Bewertungs- und Ausweismethoden zu beschreiben.
- (20) Branchenspezifische Regelungen (§ 56 Abs. 2 und 3 BWG, § 3 Abs. 1a VU-RLV) bleiben unberührt.

Frage 5 Wie sind Vertragsanpassungen bei finanziellen Vermögensgegenständen, die Schuldinstrumente sind, zu behandeln?

- (21) Eine Vertragsanpassung im Sinne dieser Frage liegt vor, wenn ein Vertrag angepasst wird, ohne dass eine solche Möglichkeit zur Anpassung vorher im Vertrag festgelegt wurde. Das UGB enthält zur bilanziellen Abbildung von Vertragsanpassungen keine konkreten Vorgaben. Bei deren Beurteilung ist daher auf die GoB, insbesondere die wirtschaftliche Betrachtungsweise abzustellen. Hinsichtlich Vertragsanpassungen ist i.S.d. wirtschaftlichen Betrachtungsweise eine Unterscheidung in erhebliche Vertragsanpassungen, die eine Ausbuchung des Vermögensgegenstands nach sich ziehen, und nicht erhebliche Vertragsanpassungen ohne Ausbuchungserfordernis vorzunehmen.
- (22) Vertragsanpassungen sind unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten im Wege eines Vergleichs des Vertrags vor und nach der Änderung zu beurteilen, um festzustellen, ob es sich um eine erhebliche oder nicht erhebliche Vertragsanpassung handelt.
- (23) Die qualitative Erheblichkeit einer Vertragsanpassung ist anhand des dem Finanzinstrument inhärenten Risikos zu beurteilen. Eine erhebliche Änderung des inhärenten Risikos ist vor allem dann gegeben, wenn sich die Art der künftigen Zahlungsströme, ihre Schwankungsbreite (Variabilität) und die maßgeblichen Risikoparameter erheblich ändern.

- (24) Erlaubt bereits die qualitative Analyse eine eindeutige Aussage, ob eine Vertragsanpassung erheblich oder unerheblich ist, so kann eine quantitative Überprüfung unterbleiben. Ist auf Basis der qualitativen Analyse hingegen noch keine abschließende Beurteilung möglich, so ist ergänzend eine quantitative Analyse vorzunehmen. Dafür ist ein Barwertvergleich der Zahlungen vor und nach der Anpassung durchzuführen, wobei grundsätzlich auf die vertraglichen Zahlungen abzustellen ist.
- (25) Liegt nach qualitativer und/oder quantitativer Beurteilung eine erhebliche Änderung vor, handelt es sich um eine erhebliche Vertragsanpassung, welche den wirtschaftlichen Gehalt des Vermögensgegenstands wesentlich verändert und zur Ausbuchung des alten und zum Ansatz des neuen Vermögensgegenstands führt.
- (26) Abweichend vom Tausch – siehe dazu Frage 6 – kommt es bei Vertragsanpassungen nicht zu einem Austausch vorhandener finanzieller Vermögensgegenstände, sondern zu einer Änderung des wirtschaftlichen Gehalts des Leistungsgegenstands desselben Vertrags. Würden auf diesen Sachverhalt die Grundsätze des Tauschs angewandt (der beizulegende Zeitwert des abgegebenen Gegenstands stellt die Anschaffungskosten des erworbenen (neuen) Gegenstands dar), kann der wirtschaftliche Gehalt der Transaktion nicht sinnvoll abgebildet werden, weil der hingeebene Gegenstand die Merkmale vor der erheblichen Vertragsanpassung aufweist und daher gerade keinen zutreffenden Maßstab für den Wert des neuen (geänderten) Gegenstands bildet. Daher ist im Fall der erheblichen Vertragsanpassung abweichend von den allgemein anerkannten Tauschgrundsätzen der beizulegende Zeitwert des neuen (geänderten) Gegenstands als Anschaffungskosten anzusetzen.
- (27) Bei einer erheblichen Vertragsanpassung kommt es zu einem erfolgswirksamen Abgangsergebnis, wenn sich der Buchwert des (alten) Schuldinstruments vor der Vertragsanpassung vom beizulegenden Zeitwert des (neuen) Schuldinstruments nach der Vertragsanpassung unterscheidet.

- (28) Erfolgt die erhebliche Vertragsanpassung aus Bonitätsgründen, ergibt sich i.d.R. kein Abgangsergebnis, da zuvor eine Wertberichtigung zu erfassen ist, um den Vermögensgegenstand mit dem niedrigeren beizulegenden Wert anzusetzen. Somit kommt es schon vor der Vertragsanpassung zu einer Realisation der Wertminderung. Zudem ist zu prüfen, ob ein (Teil-)Abgang zu erfassen ist. Sofern es im Rahmen der bonitätsbedingten Vertragsanpassung zu einem (Teil-)Verzicht und somit (Teil-)Abgang kommt, ist dieser vor der Beurteilung der Vertragsanpassung zu erfassen und nur die Anpassung des verbleibenden Teils auf ihre Erheblichkeit hin zu untersuchen.
- (29) Die Differenz zwischen dem Buchwert des alten Vermögensgegenstands (vor der Vertragsanpassung) – ggf. bereits vermindert um einen Teilverzicht bzw. -abgang – und dem beizulegenden Zeitwert des neuen Vermögensgegenstands (nach der Vertragsanpassung) stellt einen Gewinn bzw. Verlust dar. Die mit der Ausbuchung als Folge einer erheblichen Vertragsanpassung verbundenen Gewinne oder Verluste gelten als realisiert und sind gemäß § 201 Abs. 2 Z 4 UGB erfolgswirksam zu erfassen.
- (30) Im Sinne der Generalnorm des § 222 Abs. 2 und des § 236 erster Satz UGB sind im Anhang die ausgebuchten Buchwerte und die realisierten Ergebnisse aufgrund erheblicher Vertragsanpassungen anzugeben, sofern diese Beträge wesentlich sind.
- (31) Liegt hingegen weder nach qualitativer noch nach quantitativer Beurteilung eine erhebliche Änderung vor (*nicht* erhebliche Vertragsanpassung), wird der wirtschaftliche Gehalt des Vermögensgegenstands nur unwesentlich verändert. Eine Ausbuchung ist daher in diesem Fall nicht zulässig.
- (32) Bei einer nicht erheblichen Vertragsanpassung erfolgt eine Bewertung des Schuldinstruments nach den allgemeinen unternehmensrechtlichen Grundsätzen. Es gelten die §§ 204 und 207 UGB sowie insbesondere das Anschaffungskostenprinzip. Daraus folgt, dass eine Wertminderung wegen der nicht erheblichen Vertragsanpassung zu buchen ist; eine Wertminderung wegen einer nicht

erheblichen Vertragsanpassung ist jedenfalls dauerhaft. Liegt wegen der nicht erheblichen Vertragsanpassung jedoch eine Werterhöhung über die Anschaffungskosten des Schuldinstruments vor, ist diese Werterhöhung entsprechend der Erfüllung der Leistungsverpflichtung über die Restlaufzeit des Schuldinstruments zu realisieren.

Frage 6 Wann kommt es bei einem Tausch finanzieller Vermögensgegenstände oder bei Veräußerung in Form einer gemischten Transaktion zur Ergebnisrealisierung?

- (33) Bei einem originär angeschafften finanziellen Vermögensgegenstand (z.B. einer Kreditforderung oder einer Ausleihung) entsprechen die Anschaffungskosten grundsätzlich dem Zahlungsbetrag einschließlich allfälliger Anschaffungsnebenkosten; der Anschaffungsvorgang ist grundsätzlich erfolgsneutral. Entspricht der Zahlungsbetrag aber nicht dem beizulegenden Zeitwert, ist zu prüfen, ob nicht zugleich andere Finanzinstrumente angeschafft oder veräußert bzw. andere Leistungen erbracht wurden. Wird ein finanzieller Vermögensgegenstand von einem Gesellschafter oder einem verbundenen Unternehmen erworben, dann stellen allfällige Differenzen zum fremdüblichen Wert regelmäßig einen Gesellschafterzuschuss oder eine verdeckte Ausschüttung dar, die als solche gesondert zu erfassen und von mittelgroßen und großen Gesellschaften nach Maßgabe des § 238 Abs. 1 Z 12 UGB im Anhang anzugeben sind; dies gilt entsprechend für die Veräußerung finanzieller Vermögensgegenstände.
- (34) Erhält das Unternehmen einen finanziellen Vermögensgegenstand als Gegenleistung für die Hingabe eines anderen finanziellen Vermögensgegenstands, dann liegt grundsätzlich ein erfolgswirksamer Umsatzakt vor, sofern der Vorgang nicht unter § 202 Abs. 2 UGB fällt. Der beizulegende Zeitwert des hingebenen finanziellen Vermögensgegenstands stellt die Anschaffungskosten des erworbenen finanziellen Vermögensgegenstands dar. Kann der beizule-

gende Zeitwert des hingegebenen Vermögensgegenstands nicht verlässlich ermittelt werden, dann ist der beizulegende Zeitwert des erhaltenen Vermögensgegenstands das beste Indiz für diesen Wert, sofern keine Hinweise auf eine nicht fremdübliche Transaktion vorliegen.

Beispiel:

Unternehmen A veräußert wertgeminderte, börsennotierte Anleihen (Nominale und Buchwert 100 T€, beizulegender Zeitwert 85 T€) an Unternehmen B und erwirbt im Gegenzug Nullkuponanleihen mit langer Restlaufzeit (Nominale 100 T€, beizulegender Zeitwert 85 T€). Durch den Tausch kann die Erfassung des Wertverlusts der veräußerten finanziellen Vermögensgegenstände nicht verhindert werden. Der Veräußerungsverlust ist zu erfassen. Die Anschaffungskosten der erhaltenen Nullkuponanleihen ergeben sich aus dem beizulegenden Zeitwert der hingegebenen Anleihen (85 T€).

- (35) Kein erfolgswirksamer Tauschvorgang, sondern ein einheitlicher Anschaffungs- oder Veräußerungsvorgang ist die Erfüllung eines Options- oder Wandlungsrechts oder eines Termingeschäfts durch physische Lieferung. Auch ein Aktiensplit oder vergleichbare Vorgänge sind erfolgsneutral.
- (36) Ein Veräußerungsgewinn darf nur dann realisiert werden, wenn im Wesentlichen alle Chancen und Risiken aus dem hingegebenen Finanzinstrument endgültig übertragen wurden. Dies ist bspw. dann nicht der Fall, wenn der erhaltene Vermögensgegenstand ein vergleichbares Chancen- und Risikoprofil wie der hingeebene Vermögensgegenstand aufweist.

Kapitel 2 Fragen zur Wertminderung von Finanzanlage- und -umlaufvermögen

Frage 7 Welche Wertmaßstäbe sind für die Folgebewertung des Finanzanlage- und -umlaufvermögens relevant, und wie sind diese Wertmaßstäbe auszulegen?

- (37) Gegenstände des Finanzanlagevermögens sind gemäß § 204 Abs. 2 UGB bei voraussichtlich dauernder Wertminderung auf den niedrigeren **beizulegenden Wert** abzuschreiben. Sie dürfen bei Wertminderungen, die voraussichtlich nicht von Dauer sind, auf den beizulegenden Wert abgeschrieben werden (gemildertes Niederstwertprinzip).
- (38) Bei Gegenständen des Finanzumlaufvermögens sind gemäß § 207 UGB Abschreibungen vorzunehmen, um sie mit dem Wert anzusetzen, der sich aus dem niedrigeren **Börsenkurs oder Marktpreis** am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Börsenkurs oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungskosten den beizulegenden Wert, so ist der Vermögensgegenstand auf den **beizulegenden Wert** abzuschreiben (strenges Niederstwertprinzip).
- (39) Der Begriff „**beizulegender Wert**“ wird in § 189a Z 3 UGB als der Betrag definiert, den ein Erwerber des gesamten Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für den betreffenden Vermögensgegenstand oder die betreffende Schuld ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber das Unternehmen fortführt.
- (40) Bei der **Ermittlung des beizulegenden Werts** ist daher ein fiktiver Unternehmenserwerb durch einen fremden Dritten, der das Unternehmen fortführen wird, zu unterstellen. Für den gedanklichen Unternehmenserwerb muss dabei nicht ein tatsächlicher Gesamtkaufpreis ermittelt werden, weil es nicht um die Ermittlung des Firmenwerts geht, sondern um die Bestimmung des gedanklichen Anschaffungsbetrags für einen bestimmten Vermögensgegenstand im konkreten Nutzungszusammenhang im Unternehmen. Daraus geht hervor, dass für den

betreffenden finanziellen Vermögensgegenstand dessen Funktion im Gesamtzusammenhang des Unternehmens wesentlich von Bedeutung und somit bei der Wertermittlung zu berücksichtigen ist.

- (41) Je nach der Funktion des betreffenden Vermögensgegenstands kommen **unterschiedliche Ausprägungsformen** des beizulegenden Werts in Betracht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gegenstände des Finanzanlagevermögens i.d.R. eine andere Funktion in einem Unternehmen erfüllen als Gegenstände des Finanzumlaufvermögens.
- (42) **Börsenkurs und Marktpreis** werden in den Begriffsbestimmungen des § 189a UGB nicht definiert. Börsenkurs und Marktpreis finden jedoch als eine von drei möglichen Ausprägungsformen des **beizulegenden Zeitwerts** in dessen Definition Erwähnung.
- (43) Der beizulegende Zeitwert stellt wiederum eine der Ausprägungsformen des beizulegenden Werts dar. Für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts ist § 189a Z 4 UGB einschlägig. Neben dem beizulegenden Zeitwert gibt es weitere Ausprägungsformen des beizulegenden Werts, die allerdings im UGB nicht definiert werden.
- (44) In § 189a Z 4 UGB wird der **beizulegende Zeitwert** primär als Börsenkurs oder Marktpreis definiert. Im Fall von Finanzinstrumenten, deren Marktpreis sich als Ganzes nicht ohne weiteres ermitteln lässt, ist der beizulegende Zeitwert der aus den Marktpreisen der einzelnen Bestandteile des Finanzinstruments oder dem Marktpreis für ein gleichartiges Finanzinstrument abgeleitete Wert. Falls sich bei Finanzinstrumenten ein verlässlicher Markt nicht ohne weiteres ermitteln lässt, ist der beizulegende Zeitwert mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden zu bestimmen, sofern diese Modelle und Methoden eine angemessene Annäherung an den Marktpreis gewährleisten.
- (45) Gemäß den Erläuterungen zum Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019 ist bei der **Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts** ein objektiver Wertmaßstab zugrunde zu legen (vgl. ErläutRV 508 BlgNR 26. GP). Dies gilt unabhängig davon, welche

Ausprägungsform des beizulegenden Zeitwerts (siehe Rz (44)) im konkreten Fall heranzuziehen ist.

Frage 8 Welche Ausprägungsform des beizulegenden Werts ist bei der Folgebewertung von Gegenständen des Finanzanlage- und -umlaufvermögens heranzuziehen?

- (46) Für Gegenstände des Finanzumlaufvermögens, für die ein Börsenkurs oder Marktpreis festgestellt werden kann, gibt das UGB die konkrete für die Folgebewertung heranzuziehende Ausprägungsform des beizulegenden Werts vor. Solche Finanzinstrumente sind gemäß § 207 UGB auf den niedrigeren Börsenkurs oder Marktpreis am Abschlussstichtag abzuschreiben. (Anlage – Entscheidungsbaum 1. Teil, (III))
- (47) Gegenstände des Finanzumlaufvermögens, für die ein Börsenkurs oder Marktpreis nicht festgestellt werden kann, und Gegenstände des Finanzanlagevermögens sind gemäß den §§ 207 bzw. 204 Abs. 2 UGB auf den niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Wert abzuschreiben. Die konkrete Ausprägungsform des beizulegenden Werts lässt sich nicht unmittelbar aus dem UGB ableiten und ist daher ausgehend von der Funktion des Vermögensgegenstands im Unternehmen unter Berücksichtigung der GoB, der Erläuterungen zum Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019 und der Fachliteratur zu bestimmen. (Anlage – Entscheidungsbaum 1. Teil, (I) und (II))
- (48) Für eine systematische Ermittlung der heranzuziehenden Ausprägungsform des beizulegenden Werts ist zunächst zwischen Schuldinstrumenten (Rz (49) bis (52)) und Eigenkapitaltiteln (Rz (53) bis (55)) zu unterscheiden. (Anlage – Entscheidungsbaum 2. Teil, Zeilen 6 und 7)
- (49) Bei Schuldinstrumenten, die zum beizulegenden Wert zu bewerten sind, lässt sich eine weitere Unterscheidung auf Basis der Halteabsicht und -fähigkeit bis zur Endfälligkeit vornehmen. Demnach sind Schuldinstrumente in Instrumente, für die keine Halteabsicht und/oder -fähigkeit bis zur Endfälligkeit bestehen, und

Instrumente, für welche Halteabsicht und -fähigkeit bis zur Endfälligkeit bestehen, zu unterteilen. Auch für Finanzumlaufvermögen, das aufgrund der kurzen Laufzeit nicht dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen bestimmt ist, können Halteabsicht und -fähigkeit bis zur Endfälligkeit gegeben sein. Daher ist diese Beurteilungsebene sowohl für die Folgebewertung von **Finanzanlage-** als auch für die Folgebewertung von **Finanzumlaufvermögen** relevant. Für das Vorliegen von Halteabsicht und -fähigkeit bis zur Endfälligkeit sind entsprechende Belege zu erbringen. (Anlage – Entscheidungsbaum 2. Teil, Zeilen 8 und 9)

- (50) Für Schuldinstrumente, für die **keine Halteabsicht und/oder -fähigkeit** bis zur Endfälligkeit bestehen, ist hinsichtlich der Folgebewertung der beizulegende Zeitwert die maßgebliche Ausprägungsform des beizulegenden Werts. (Anlage – Entscheidungsbaum 2. Teil, (C))
- (51) Für Schuldinstrumente, für die **Halteabsicht und -fähigkeit** bis zur Endfälligkeit bestehen, sind hinsichtlich der Folgebewertung i.d.R. die Anschaffungskosten abzüglich Wertminderungen, die sich aus den Ausfallsrisiken ergeben, die maßgebliche Ausprägungsform des beizulegenden Werts. Diese Schuldinstrumente werden in weiterer Folge als **Forderungen und forderungsähnliche Finanzinstrumente (FFI)** bezeichnet. (Anlage – Entscheidungsbaum 2. Teil, (A))
- (52) Eine Ausnahme von der Bewertung zum beizulegenden Wert i.S.d. Rz (51) besteht, wenn es sich um Schuldinstrumente mit eingebetteten Derivaten i.S.d. Rz (70) handelt. Solche Schuldinstrumente werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet, selbst wenn Halteabsicht und -fähigkeit bis zur Endfälligkeit vorliegen. (Anlage – Entscheidungsbaum 2. Teil, (B))
- (53) Eigenkapitaltitel sind in Beteiligungen und andere Eigenkapitaltitel zu unterteilen. (Anlage – Entscheidungsbaum 2. Teil, Zeilen 8 und 9)
- (54) Die Folgebewertung von Beteiligungen (§ 189a Z 2 UGB) hat gemäß der AFRAC-Stellungnahme 24 zu erfolgen. (Anlage – Entscheidungsbaum 2. Teil, (E) und (F))

- (55) Für die Folgebewertung von anderen Eigenkapitaltiteln stellt der beizulegende Zeitwert die maßgebliche Ausprägungsform des beizulegenden Werts dar. (Anlage – Entscheidungsbaum 2. Teil, (D))

Frage 9 Wie können bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von nicht-derivativen Finanzinstrumenten aktive Märkte von inaktiven Märkten unterschieden werden?

- (56) § 189a Z 4 UGB sieht drei Ausprägungsformen des beizulegenden Zeitwerts vor (siehe Rz (44)).
- (57) In den Fällen, in denen der beizulegende Zeitwert die heranzuziehende Ausprägungsform des beizulegenden Werts bei der Folgebewertung von Vermögensgegenständen des Finanzanlage- und -umlaufvermögens ist (siehe Anlage – Entscheidungsbaum 2. Teil), ist primär der Börsenkurs oder Marktpreis auf einem verlässlichen (aktiven) Markt heranzuziehen. Börsenkurse oder Marktpreise auf einem inaktiven Markt sind keine beizulegenden Zeitwerte (§ 189a Z 4 UGB). Für einen inaktiven Markt können folgende Indikatoren sprechen (vgl. IFRS 13.B37):
- ein wesentlicher Einbruch des Handelsvolumens oder der Handelsaktivitäten;
 - Preisnotierungen werden nicht auf der Grundlage aktueller Informationen entwickelt;
 - verfügbare Börsenkurse oder Marktpreise variieren wesentlich im Zeitablauf oder zwischen Marktteilnehmern;
 - im Vergleich zur Schätzung des Unternehmens über erwartete Zahlungsströme ist bei beobachteten Geschäftsvorfällen oder Marktpreisnotierungen ein erheblicher Anstieg bei den impliziten Liquiditätsrisikoaufschlägen, Renditen oder Leistungsindikatoren eingetreten;
 - ein wesentlicher Anstieg der Bid/Ask-Spreads;

- die Aktivitäten im Markt für Neuemissionen, d.h. einem Hauptmarkt, für den Vermögensgegenstand sind erheblich zurückgegangen oder ein solcher Markt ist überhaupt nicht vorhanden;
- es sind nur wenige Informationen öffentlich zugänglich.

Diese Indikatoren müssen für sich genommen allerdings nicht notwendigerweise bedeuten, dass ein Markt inaktiv ist (vgl. IFRS 13.B38).

- (58) Kommt der Börsenkurs oder Marktpreis auf einem inaktiven Markt zustande, so ist der beizulegende Zeitwert, sofern dies möglich ist, aus den Börsenkursen oder Marktpreisen der einzelnen Bestandteile des nicht-derivativen Finanzinstruments auf aktiven Märkten oder aus dem Börsenkurs oder Marktpreis eines gleichartigen nicht-derivativen Finanzinstruments auf einem aktiven Markt abzuleiten.
- (59) Ist die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts gemäß Rz (57) und (58) nicht möglich, ist der beizulegende Zeitwert gemäß § 189a Z 4 UGB mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden zu bestimmen, sofern diese eine angemessene Annäherung an den Börsenkurs oder Marktpreis gewährleisten.
- (60) Für nicht-derivative Finanzinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, ist im Sinne der Generalnorm des § 222 Abs. 2 und des § 236 erster Satz UGB im Anhang über die Gründe für die Annahme eines inaktiven Marktes sowie über den Unterschiedsbetrag zwischen dem Kurs oder Preis auf dem inaktiven Markt und dem Buchwert zu berichten.

Frage 10 Kann bei der Bewertung von Finanzanlage- und -umlaufvermögen statt des Börsenkurses am Abschlussstichtag

auch ein durchschnittlicher Börsenkurs rund um den Abschlussstichtag herangezogen werden?

- (61) Wenn Finanzanlage- oder -umlaufvermögen zum Börsenkurs bewertet werden muss und der Börsenkurs sich auf einem verlässlichen Markt gebildet hat, ist grundsätzlich der Kurs am Abschlussstichtag heranzuziehen.
- (62) Bei volatilen Kursen rund um den Abschlussstichtag kann ein Durchschnittskurs herangezogen werden. Liegt der Kurs am Abschlussstichtag über dem allgemeinen Kursniveau (z.B. aufgrund von „Ultimogeschäften“), ist jedenfalls eine Anpassung an den Durchschnittskurs erforderlich. Die Frist für die Durchschnittsbildung soll zehn Börsetage (Schlusskurs an je fünf Börsetagen vor und nach dem Abschlussstichtag) nicht übersteigen. Die gewählte Bewertungsmethode ist stetig anzuwenden. Ein Abweichen von der Stetigkeit ist nur gemäß § 201 Abs. 3 UGB (etwa bei wechselnden Marktbedingungen) zulässig (vgl. Rz (73) ff.). Eine Bewertung zum Kurs eines vor dem Abschlussstichtag liegenden Tages ist bei Marktvolatilitäten keinesfalls zulässig.
- (63) Im Sinne der Generalnorm des § 222 Abs. 2 und des § 236 erster Satz UGB ist im Anhang über eine Durchschnittsbildung gemäß Rz (62) zu berichten.

Frage 11 Unter welchen Voraussetzungen ist bei Finanzanlagen eine Wertminderung voraussichtlich von Dauer?

Forderungen und forderungsähnliche Finanzinstrumente (FFI) (Anlage – Entscheidungsbaum 2. Teil, (A)):

- (64) Bei Forderungen und forderungsähnlichen Finanzinstrumenten (FFI) des Anlagevermögens ist eine Wertminderung, die sich aus den Ausfallrisiken, d.h. aus der Verschlechterung der Bonität des Schuldners ergibt, stets von Dauer.

Schuldinstrumente, die auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert abzuschreiben sind (Anlage – Entscheidungsbaum 2. Teil, (C)):

- (65) Sofern die Absicht und die Fähigkeit vorliegen, solche Vermögensgegenstände dauerhaft zu halten, kann i.d.R. unterstellt werden, dass durch Marktzinsänderungen bedingte Rückgänge des beizulegenden Zeitwerts keine voraussichtlich dauernde Wertminderung darstellen (im Hinblick auf Schuldinstrumente mit eingebetteten Derivaten siehe Rz (70)).
- (66) Rückgänge des beizulegenden Zeitwerts, die auf die Verschlechterung der Bonität des Schuldners zurückzuführen sind, bilden hingegen einen Indikator für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung. Die Bonität des Schuldners hat sich insbesondere in den folgenden Fällen verschlechtert:
- erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners;
 - ein Vertragsbruch des Schuldners, wie etwa Ausfall oder Verzögerung von Zins- oder Tilgungszahlungen;
 - Zugeständnisse des bilanzierenden Unternehmens an den Schuldner infolge wirtschaftlicher oder rechtlicher Gründe im Zusammenhang mit den finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners, die das bilanzierende Unternehmen ansonsten nicht machen würde;
 - eine (deutlich) erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass der Schuldner in ein Insolvenz- oder sonstiges Sanierungsverfahren eintreten wird;
 - das Verschwinden eines aktiven Marktes für das Schuldinstrument infolge finanzieller Schwierigkeiten des Schuldners.
- (67) Die Herabstufung des Bonitätsratings auf einen verschlechterten Investment Grade ist für sich genommen kein Indikator für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung. Bei nicht gerateten Schuldinstrumenten ist auf die entsprechenden Markt-Creditspreads zur analogen Unterscheidung in Investment Grades und Non Investment Grades abzustellen.

- (68) Die Herabstufung des Bonitätsratings in den Non Investment Grade-Bereich ist ein Indikator für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung. Bei nicht garantierten Schuldinstrumenten ist auf die entsprechenden Markt-Creditspreads zur analogen Unterscheidung in Investment Grades und Non Investment Grades abzustellen.

Eigenkapitaltitel und vergleichbare Finanzinstrumente, die auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert abzuschreiben sind (Anlage – Entscheidungsbaum 2. Teil, (D) und (B))

- (69) Bei Eigenkapitaltiteln und vergleichbaren Finanzinstrumenten des Anlagevermögens (wie etwa jenen i.S.d. Rz (70)) sind neben den in Rz (66) genannten Indikatoren folgende weitere Indikatoren für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung zu nennen:
- wesentliche negative Veränderungen des technologischen, ökonomischen, rechtlichen oder Marktumfelds des Emittenten;
 - wesentliche Abnahme des Börsenkurses zum Abschlussstichtag und im Wertaufhellungszeitraum;
 - länger anhaltende Abnahme des Börsenkurses in der Zeit vor dem Abschlussstichtag. Liegt der Börsenkurs in den letzten sechs Monaten vor dem Abschlussstichtag permanent um mehr als 20% unter dem Buchwert oder in den letzten zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag im Durchschnitt mehr als 10% unter dem Buchwert, liegt ein Indikator für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vor. Entwicklungen des Börsenkurses bis zum Ende des Wertaufhellungszeitraums sind zu berücksichtigen.
- (70) Die Wertminderung von Schuldinstrumenten mit eingebetteten Derivaten jeder Art, die im Vergleich zum Rahmenvertrag eine erheblich abweichende Risiko- und Ertragsstruktur aufweisen (Anlage – Entscheidungsbaum 2. Teil, (B)), ist nach den in Rz (69) für Eigenkapitaltitel genannten Indikatoren zu beurteilen.

Angabepflichten:

- (71) Mittelgroße und große Gesellschaften haben für zum Finanzanlagevermögen gehörende Schuldinstrumente und Eigenkapitaltitel, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, gemäß § 238 Abs. 1 Z 2 UGB im Anhang folgende Angaben zu machen, wenn eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 204 Abs. 2 zweiter Satz UGB unterblieben ist:
- Buchwert und beizulegender Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen sowie
 - die Gründe für das Unterlassen einer Abschreibung gemäß § 204 Abs. 2 UGB und jene Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.

Frage 12 Wie ist der Stetigkeitsgrundsatz bei der Ausübung des Wahlrechts betreffend Abschreibungen bei vorübergehender Wertminderung anzuwenden (§ 204 Abs. 2 zweiter Satz UGB)?

- (72) Finanzanlagen sind gemäß § 204 Abs. 2 UGB bei voraussichtlich dauernder Wertminderung auf den niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Wert abzuschreiben. Solche Abschreibungen dürfen auch vorgenommen werden, wenn die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist (gemildertes Niederstwertprinzip). Für die Folgebewertung von Beteiligungen i.S.d. § 189a Z 2 UGB siehe auch die AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung (UGB). Die Folgebewertung von Schuldinstrumenten und Eigenkapitaltiteln i.S.d. Rz (64) bis (70) wird im Folgenden dargelegt.
- (73) Im Rahmen der Folgebewertung der Finanzanlagen ist der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 201 Abs. 2 Z 1 UGB) zu beachten, d.h. einmal gewählte Bewertungsmethoden können nicht beliebig geändert werden. Ein Abweichen von diesem Grundsatz ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände und der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens, bei Gesellschaften i.S.d. § 189 Abs. 1 Z 1 und 2 UGB der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, zulässig (§ 201 Abs. 3 UGB).

- (74) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Unternehmen die Ausübung des Wahlrechts ändern, wenn die Änderung einer getreueren Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dient. Als besondere Umstände kommen bei Finanzinstrumenten vor allem Änderungen von Gesetzen und der Rechtsprechung, der Übergang oder der Verzicht auf die Anwendung von Bewertungseinfachungsverfahren, wesentliche Änderungen im Bestand der betroffenen Finanzanlagen und Ereignisse, die zu strukturellen Änderungen des Unternehmens führen, in Betracht (z.B. wesentliche Veränderungen in der Gesellschafterstruktur, grundlegende Änderungen der Finanzierungsstruktur, Einbeziehung in einen oder Ausscheiden aus einem Konzernverbund, Änderungen der unternehmerischen Konzeption wie bei Wechsel des Managements, Einleitung von Sanierungsmaßnahmen). Ein besonderer Umstand ist auch eine massive Verschlechterung des Marktumfelds (z.B. der Wegfall eines aktiven Marktes), sofern diese Verschlechterung nicht zu einer dauerhaften Wertminderung führt. Eine Änderung aus rein bilanzpolitischen Gründen ist nicht zulässig. Auch die bloße Absicht, den Ausweis eines Jahresfehlbetrages oder eines Bilanzverlustes zu vermeiden, ist kein Grund für eine Abkehr vom Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (dies ergibt sich auch aus § 201 Abs. 2 Z 4 lit. c UGB).
- (75) Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit erfordert nicht nur eine stetige Bewertung in aufeinander folgenden Perioden, sondern auch eine einheitliche Bewertung art- und funktionsgleicher Finanzanlagen zum Abschlussstichtag. Wird von dem Wahlrecht des § 204 Abs. 2 zweiter Satz UGB (oder anderen Wahlrechten) unterschiedlich Gebrauch gemacht, dann sind aussagekräftige Gruppen art- und funktionsgleicher finanzieller Vermögensgegenstände zu definieren und zu dokumentieren. Die Zuordnungen von Vermögensgegenständen zu diesen Gruppen bei Anschaffung sowie spätere Änderungen dieser Zuordnung sind ebenfalls zu dokumentieren (zur Dokumentation siehe Rz (12)).
- (76) Die Bildung der Gruppen art- und funktionsgleicher Finanzanlagen richtet sich nach dem Umfang der Finanzinstrumente im Unternehmen, nach der Unter-

schiedlichkeit ihrer Merkmale und nach dem Organisationsgrad des Unternehmens. Folgende Entscheidungsmerkmale können bspw. bei der Bildung der Gruppen berücksichtigt werden, soweit sie für das Unternehmen relevant sind: die Zuordnung zu bestimmten Bilanzposten (z.B. Beteiligungen, Wertpapiere des Anlagevermögens), die rechtliche Qualifikation (z.B. Aktien, Investmentfondsanteile, Schuldverschreibungen), Währungen, Laufzeiten, die Branche oder der Sitzstaat der Gegenpartei sowie die Funktion im Liquiditätsmanagement. Die Bonität oder das Rating der Gegenpartei ist i.d.R. kein geeignetes Kriterium für die Bildung dieser Gruppen.

- (77) Die Tatsache des Abweichens vom Grundsatz der Bewertungsstetigkeit und die besonderen Umstände, auf die sich die Zulässigkeit des Abweichens gründet, sind im Anhang anzugeben und zu begründen. Weiters sind die Auswirkungen des Abweichens auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Anhang darzustellen (§§ 201 Abs. 3 letzter Satz und 237 Abs. 1 Z 1 erster Halbsatz UGB).

Frage 13 Was ist zu beachten, wenn der Wertmaßstab gemäß Rz (51) auf Basis der Anschaffungskosten abzüglich der Wertminderungen, die sich aus den Ausfallsrisiken ergeben, ermittelt wird?

- (78) Aufgrund des Stichtagsprinzips sind bei der Bewertung von Forderungen und forderungsähnlichen Finanzinstrumenten (FFI) die Ausfallsrisiken zum Abschlussstichtag unter Beachtung aller wertaufhellenden Umstände (vgl. dazu AFRAC-Stellungnahme 16: Wertaufhellung und Wertbegründung (UGB)) zu berücksichtigen. Das heißt, konkrete zum Abschlussstichtag bestehende Ausfallsrisiken müssen unter Berücksichtigung von § 201 Abs. 2 Z 7 UGB durch Wertberichtigungen bevorsorgt werden.
- (79) Allgemeine Geschäftsrisiken, die in der ungünstigen Entwicklung der Marktverhältnisse liegen können (z.B. das allgemeine Unternehmerrisiko), zählen nicht zu den Ausfallsrisiken und dürfen daher nicht berücksichtigt werden.

- (80) Der Ausfall kann einerseits pro Schuldner festgestellt werden, sodass auch die Wertberichtigung für den individuellen Schuldner ermittelt wird (**Einzelwertberichtigung**). Der Ausfall kann andererseits für eine hinsichtlich der Ausfallrisiken homogene Gruppe von Schuldnern festgestellt werden. Die Höhe der Wertberichtigung wird dann mit Hilfe von validen statistischen Daten pauschal ermittelt (**pauschale Einzelwertberichtigung**). Der Grund für die jeweilige Wertberichtigung, d.h. der Ausfall, wird jedoch sowohl bei der Einzelwertberichtigung (Ausfall bezieht sich auf einen individuellen Schuldner) als auch bei der pauschalen Einzelwertberichtigung (Ausfall bezieht sich auf eine homogene Gruppe von Schuldnern) nicht pauschal ermittelt. Man spricht daher in diesem Zusammenhang von eingetretenen Kreditverlusten.
- (81) Darüber hinaus liegen auch bei Forderungen und forderungsähnlichen Finanzinstrumenten (FFI), die zum Abschlussstichtag nicht von einem Ausfall gemäß Rz (80) betroffen sind, unternehmensrechtlich zu berücksichtigende Ausfallrisiken vor. In diesem Fall werden sowohl die Höhe als auch der Grund, d.h. der erwartete Ausfall, pauschal ermittelt (**Pauschalwertberichtigung**). Da der Ausfall noch nicht eingetreten ist, spricht man in diesem Zusammenhang von erwarteten Kreditverlusten.
- (82) Auch für die Ermittlung von Pauschalwertberichtigungen ist § 201 Abs. 2 Z 7 UGB maßgeblich. Demnach sind statistisch ermittelbare Erfahrungswerte aus gleich gelagerten Sachverhalten zu berücksichtigen, wenn diese vorliegen. Zudem gilt es zu beachten, dass in Abhängigkeit von den im Unternehmen verfügbaren Daten und Methoden eine bestmögliche Schätzung vorzunehmen ist. Bei der Bemessung der erwarteten Kreditverluste sind zumindest nachteilige Wertänderungen, die auf eine Erhöhung von Ausfallrisiken zurückzuführen sind, zu berücksichtigen.

Kapitel 3 Allgemeine Frage zur Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten

Frage 14 Was ist bei der Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten zu beachten?

- (83) Verbindlichkeiten sind gemäß § 211 Abs. 1 UGB mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen. Sofern der Erfüllungsbetrag (Rückzahlungsbetrag) einer Verbindlichkeit zum Zeitpunkt ihrer Begründung höher als der Ausgabebetrag ist, ist der Unterschiedsbetrag gemäß § 198 Abs. 7 UGB in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufzunehmen, gesondert auszuweisen und planmäßig über die Laufzeit der Verbindlichkeit aufzulösen. Diese planmäßige jährliche Auflösung des Unterschiedsbetrags kann auch nach der Effektivzinsmethode erfolgen (vgl. Frage 4).
- (84) Bei Nullkuponanleihen hat der Emittent nur den Ausgabebetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu passivieren.
- (85) Sofern in eine originäre finanzielle Verbindlichkeit derivative Komponenten eingebettet sind, kann es erforderlich sein, diese derivativen Komponenten herauszulösen und gesondert zu behandeln. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in der AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB), Rz 71 ff. verwiesen.
- (86) Wenn sich bei in Fremdwährung denominierten Verbindlichkeiten der in Euro ausgedrückte Rückzahlungsbetrag aufgrund einer Kursentwicklung erhöht, ist die Verbindlichkeit am Bilanzstichtag mit dem höheren umgerechneten Euro-Betrag anzusetzen und die Differenz aufwandswirksam zu erfassen. Aufgrund des Vorsichtsprinzips ist für die Umrechnung des Rückzahlungsbetrags der Briefkurs zu verwenden (siehe auch AFRAC-Stellungnahme 38: Währungsumrechnung (UGB), Rz 47).

- (87) Sollte sich nach einer derartigen Aufwertung der Fremdwährungsverbindlichkeit in einer Folgeperiode eine gegenläufige Entwicklung des Fremdwährungskurses einstellen, so ist die Verbindlichkeit mit dem aus der Umrechnung zum aktuellen Fremdwährungskurs resultierenden Euro-Betrag anzusetzen und in Höhe der Betragsänderung gegenüber der Vorperiode ein Ertrag zu erfassen. Eine Unterschreitung des ursprünglichen Betrags der Verbindlichkeit ist dabei jedoch nicht zulässig (siehe auch AFRAC-Stellungnahme 38: Währungsumrechnung (UGB), Rz 48).
- (88) Sollte einer Verbindlichkeit in fremder Währung eine Forderung in derselben Währung gegenüberstehen, ist die Bildung einer Bewertungseinheit und damit eine Saldierung von Kursschwankungen zulässig, sofern neben der Währungsidentität auch Betragsidentität und Fristenkongruenz gegeben sind. Für die Bildung einer Bewertungseinheit mit einem Derivat (z.B. Absicherung einer Fremdwährungsverbindlichkeit durch ein Devisentermingeschäft) sind die Ausführungen der AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB) maßgeblich.

Kapitel 4 Spezifische Fragen zu nicht-derivativen Finanzinstrumenten

Frage 15 Wie sind Investmentfondsanteile im Finanzanlage- und -umlaufvermögen zu bilanzieren?

- (89) Die nachfolgenden Ausführungen zu den Fragen 15 und 16 betreffen österreichische Kapitalanlagefonds nach dem Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 und Immobilienfonds nach dem Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG), nachfolgend kurz Investmentfonds. Sie sind auch auf Anteile gleichartiger ausländischer Fonds anzuwenden, wobei im Einzelfall zu prüfen ist, ob beim Vorliegen rechtlicher oder faktischer Besonderheiten eine abweichende Bilanzierungsmethode anzuwenden ist.

- (90) Anteilsscheine an Investmentfonds sind eigenständige finanzielle Vermögensgegenstände und als solche Gegenstand der Bilanzierung. Ein Anteilsschein kann nur insgesamt dem Finanzanlage- oder dem Finanzumlaufvermögen zugeordnet werden und nur insgesamt zu seinen Anschaffungskosten oder, wenn niedriger, zu seinem beizulegenden Wert angesetzt werden.
- (91) Der beizulegende Wert eines Investmentfondsanteils ist grundsätzlich sein Rechenwert, sofern keine Indizien für einen abweichenden beizulegenden Wert vorliegen. Der Rechenwert schließt im Fonds thesaurierte Erträge mit ein. Ist nach den Fondsbestimmungen ein Auszahlungsanspruch entstanden, wird dieser als Forderung angesetzt. Der beizulegende Wert vermindert sich entsprechend.
- (92) Eine vorübergehende Wertminderung eines Investmentfondsanteils im Anlagevermögen kann nur dann vorliegen, wenn die Wertminderung weder auf Verlusten, die im Fonds bereits durch Umsatzakte realisiert wurden, noch auf Ertrags- oder Substanzausschüttungen beruht. Ferner liegt eine vorübergehende Wertminderung nur dann vor, wenn auf absehbare Zeit vertraglich oder faktisch ausgeschlossen ist, dass wertgeminderte Veranlagungen des Fonds veräußert werden (müssen).

Beispiele:

- Ein Fonds ist folgendermaßen strukturiert:
 - Der Fonds wird ausschließlich von einem Investor oder von einer Gruppe von Investoren gehalten, die eine schriftlich dokumentierte gemeinsame Strategie verfolgen, die auf dauerhaftes Halten der im Fonds befindlichen Wertpapiere abzielt.
 - Der Investor oder die Gruppe der Investoren als Anteilsinhaber beeinflusst die Veranlagungsstrategie des Fonds maßgeblich.

- Bei mehreren Anteilsinhabern ist die Absicht sämtlicher Anteilsinhaber, Anteilsscheinrücklösungen dauerhaft zu unterlassen, schriftlich dokumentiert.

Auf die Absicht, Anteilsscheinrücklösungen zu unterlassen, kommt es insoweit nicht an, als wahrscheinliche Anteilsrücklösungen anderer Investoren durch im Fonds vorhandene liquide Mittel und marktgängige, nicht wertgeminderte Veranlagungen ausreichend bedient werden können.

- Der Manager eines Fonds i.S.d. vorigen Teilstrichs hat wertgeminderte Aktien bereits veräußert und den Erlös in Anleihen investiert. Der daraus resultierende Verlust ist damit bereits realisiert, sodass aus Sicht des Investors eine dauerhafte Wertminderung vorliegt.
- Ein Unternehmen investiert in einen Dachfonds, der in mehrere Einzelfonds investiert. Bei Dachfonds kann i.d.R. nicht zuverlässig ausgeschlossen werden, dass wertgeminderte Veranlagungen der nachgelagerten Fonds veräußert werden (müssen). Wertminderungen des Anteils am Dachfonds sind daher grundsätzlich als dauerhafte Wertminderungen zu behandeln.

(93) Ist eine Veräußerung wertgeminderter Veranlagungen auf absehbare Zeit ausgeschlossen (Rz (92)), dann ist das Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung anhand der Zusammensetzung des Investmentfondsvermögens zu beurteilen:

- Enthält der Fonds zu über 90% seines Vermögens nur Schuldinstrumente und ist der Fonds höchstens Verbindlichkeiten von 10% seines Vermögens eingegangen, ist eine Verminderung des Rechenwerts, die vorwiegend auf die Bonität der Emittenten zurückzuführen ist, ein Indikator für eine dauerhafte Wertminderung des Fondsanteils; durch Marktzensänderungen bedingte Verminderungen des Rechenwerts stellen i.d.R. keine

- dauerhafte Wertminderung dar (heranzuziehen sind die Kriterien der Rz (65) ff.).
- Enthält der Fonds zu über 10% seines Vermögens (auch) Eigenkapitaltitel und vergleichbare Finanzinstrumente (einschließlich solche mit eingebetteten Derivaten) oder ist der Fonds Verbindlichkeiten von über 10% seines Vermögens eingegangen, dann ist bei einer länger anhaltenden oder wesentlichen Verminderung des Rechenwerts jedenfalls von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen (heranzuziehen sind die Kriterien der Rz (69)).
- (94) Ist die aktuelle Zusammensetzung des Fonds nicht in einem ausreichenden Detaillierungsgrad bekannt, um die in Rz (93) erster und zweiter Teilstrich genannten Indikatoren zu überprüfen, ist bei einer wesentlichen oder länger andauernden Verminderung des Rechenwerts aufgrund des Vorsichtsprinzips jedenfalls von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen.
- (95) Wurde der Fonds vorübergehend suspendiert und stehen keine aktuellen Rechenwerte mehr zur Verfügung, so ist der beizulegende Wert nach allen verfügbaren Informationen unter Berücksichtigung der letzten bekannten Zusammensetzung zu schätzen, wobei im Zweifel eher von einem niedrigeren als von einem höheren Wert auszugehen ist.

Frage 16 Wie sind Erfolge aus Anteilen an Investmentfonds beim Anteilsinhaber zu bilanzieren?

- (96) Für die Erfassung erwirtschafteter Erträge aus einem Investmentfonds gilt das Realisationsprinzip: Ein Ertrag kann unter anderem nur erfasst werden, wenn die zugrundeliegende Forderung bereits rechtlich entstanden oder der Leistungsanspruch so gut wie sicher ist. Grundsätzlich werden Erträge aus einem Anteil an einem Investmentfonds beim Investor daher nur dann erfolgswirksam erfasst und eine Forderung angesetzt, wenn nach den Fondsbedingungen ein Ausschüttungsanspruch entstanden ist.

- (97) Bei Wertpapierfonds werden laufende Erträge auch dann realisiert, wenn der zugrundeliegende Anspruch so gut wie sicher entstanden ist. In diesem Fall werden die laufenden Erträge (Rz (98) vierter Teilstrich) im Fonds auch beim Investor ertragswirksam erfasst, indem der Buchwert des Investmentfonds erhöht wird, ggf. auch über die ursprünglichen Anschaffungskosten hinaus. Der so ermittelte Buchwert wird gemäß der Frage 15 an jedem Stichtag auf mögliche Wertminderungen getestet. Aktivierte Erträge erhöhen die Anschaffungskosten und damit auch das Ausmaß der Zuschreibungspflicht im Fall einer Wertaufholung.
- (98) Für einen so gut wie sicheren Anspruch und folglich für eine Realisierung der laufenden Erträge eines Wertpapierfonds sprechen die folgenden Bedingungen, die in vorsichtiger Gesamtbetrachtung aus Sicht des bilanzierenden Anteilshabers abzuwägen sind:
- Der Anteilshaber hat einen unmittelbaren Anspruch auf Rücklösung des Fondsanteils, der weder rechtlich noch faktisch eingeschränkt ist. Rechtliche Einschränkungen sind z.B. Rücklösungsbedingungen in den Fondsbestimmungen oder in Nebenabreden, die außerhalb der alleinigen Kontrolle des Anteilshabers stehen. Faktische Einschränkungen sind z.B. Pönalen oder ungünstige Steuerbelastungen aus der Rücklösung bzw. ein drohender Reputationsschaden.
 - Es handelt sich um einen offenen Fonds, der auch nicht vorübergehend geschlossen ist und bei dem dies auch nicht zu erwarten ist.
 - Der Fonds hat ausreichende Liquidität, um das zu erwartende Spektrum möglicher Rücklösungen auch bei einem unerwartet hohen Anstieg der Rücklösungen vollständig zu bedienen. Zur Beurteilung dieser Frage berücksichtigt der Anteilshaber, etwa in Form einer Szenario-Analyse, die Diversität der Eigentümerstruktur, die Liquidität des Fondsvermögens sowie die Verbindlichkeiten des Investmentfonds auch unter potentiell ungünstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

- Die zu aktivierenden laufenden Erträge des Investmentfonds werden konform mit den Bestimmungen des Dritten Buchs des UGB erfasst und bewertet (insbesondere §§ 201 bis 211 UGB). Folglich werden bspw. Gewinne aus Wertsteigerungen im Fondsvermögen nur nach einem Umsatzakt erfasst, Zinserträge und Zinsaufwendungen werden gemäß Frage 4 dieser Stellungnahme abgegrenzt. Für die Ermittlung und Beurteilung ist der Anteilsinhaber verantwortlich.
 - Stellt sich bei der Anwendung des Dritten Buchs des UGB die Frage, ob der Anteil am Investmentfonds im Anlagevermögen gemäß § 204 Abs. 2 UGB (gemildertes Niederstwertprinzip) oder im Umlaufvermögen gemäß § 207 UGB (strenges Niederstwertprinzip) wertgemindert ist, wird dies nur im Hinblick auf den Fondsanteil insgesamt beurteilt. §§ 204 Abs. 2 und 207 UGB werden daher nicht auf die einzelnen Vermögensgegenstände des Fonds angewandt.
 - Der Wertpapierfonds steht im Miteigentum des Anteilsinhabers. Es wird lediglich der Erfolgsanteil des Anteilsinhabers nach Abzug erwarteter Transaktionskosten aktiviert (z.B. Kosten der Rücklösung, Transaktionskosten der nötigen Wertpapierverkäufe im Fonds).
- (99) Die Erhöhung des Buchwerts erfordert, dass die zur Prüfung gemäß Rz (98) erforderlichen Informationen von der Verwaltungsgesellschaft mit zumutbarem Aufwand erlangt werden können. Hinsichtlich des laufenden Fondsergebnisses ist dies etwa bei Meldefonds im Sinn der Fonds-Melde-Verordnung 2015 meist gegeben, weil deren Jahresergebnisse über die Meldestelle (OeKB) abrufbar sind. Dagegen ist die steuerliche Einstufung als ausschüttungsgleicher Ertrag kein ausreichender Indikator für ein konform zum UGB ermitteltes Fondsergebnis.
- (100) Auch im Fall einer Erhöhung des Buchwerts darf der Buchwert weder den Rechenwert noch den beizulegenden Wert übersteigen (falls gemäß Rz (91))

niedriger). Erhaltene Ausschüttungen bzw. Kapitalertragsteuer-Auszahlungen sind erfolgsneutral zu berücksichtigen.

- (101) Die obigen Ausführungen gelten auch für Erträge des Fonds, die zwischen dem Ende seines Rechnungsjahrs und dem Abschlussstichtag des Anteilnehmers anfallen, sofern diese ausreichend nachgewiesen und verlässlich sind.
- (102) Im Anhang sind die anteiligen Jahresergebnisse im Geschäftsjahr und kumulativ seit der Anschaffung der Fondsanteile anzugeben. Ferner ist anzugeben, ob sie aktiviert wurden bzw. ob sie ausgeschüttet bzw. zur Bedienung der Kapitalertragsteuer verwendet wurden und ob ausschüttungsbedingte Abschreibungen vorgenommen wurden.
- (103) Sind die Bedingungen für die Realisierung laufender Erträge nicht oder nicht mehr erfüllt, werden lediglich die Ausschüttungen entsprechend Rz (96) als Ertrag erfasst. In früheren Perioden (zu Recht) aktivierte Erträge werden nicht storniert, sondern ggf. nur im Rahmen einer Wertminderung entsprechend Frage 15 berücksichtigt.

Frage 17 Wie sind Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte zu bilanzieren?

- (104) Pensionsgeschäfte („Repurchase Agreements“) werden vorwiegend von Kreditinstituten, aber auch von anderen Unternehmen abgeschlossen; daher wird nachfolgend die Behandlung branchenunabhängig dargestellt.
- (105) Pensionsgeschäfte sind Verträge, durch die ein Unternehmen (Pensionsgeber) ihm gehörende Vermögensgegenstände einem anderen Unternehmen (Pensionsnehmer) gegen Zahlung eines Betrags überträgt und in denen gleichzeitig vereinbart wird, dass die Vermögensgegenstände später gegen Entrichtung des erhaltenen oder eines im Voraus vereinbarten anderen Betrags an den Pensionsgeber zurück übertragen werden. Im Regelfall handelt es sich dabei um Wertpapiere.

Echte Pensionsgeschäfte:

- (106) Übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen, so handelt es sich um ein echtes Pensionsgeschäft.
- (107) Da aufgrund der Rückgabeverpflichtung zwar das zivilrechtliche Eigentum, nicht aber das wirtschaftliche Eigentum auf den Pensionsnehmer übergeht, darf der Pensionsgegenstand vom Pensionsgeber nicht ausgebucht werden: „Im Falle von echten Pensionsgeschäften sind die übertragenen Vermögensgegenstände in der Bilanz des Pensionsgebers weiterhin auszuweisen. Der Pensionsgeber hat in Höhe des für die Übertragung erhaltenen Betrages eine Verbindlichkeit gegenüber dem Pensionsnehmer auszuweisen. Ist für die Rückübertragung ein höherer oder ein niedrigerer Betrag vereinbart, so ist der Unterschiedsbetrag über die Laufzeit des Pensionsgeschäftes zu verteilen. Außerdem hat der Pensionsgeber den Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände im Anhang anzugeben. Der Pensionsnehmer darf die ihm in Pension gegebenen Vermögensgegenstände nicht in seiner Bilanz ausweisen; er hat in Höhe des für die Übertragung gezahlten Betrages eine Forderung an den Pensionsgeber in seiner Bilanz auszuweisen. Ist für die Rückübertragung ein höherer oder ein niedrigerer Betrag vereinbart, so ist der Unterschiedsbetrag über die Laufzeit des Pensionsgeschäftes zu verteilen.“ (§ 50 Abs. 4 BWG)
- (108) Differenzen zwischen dem erhaltenen Betrag und dem vereinbarten Rücknahmepreis sind periodengerecht als Zinsen zu erfassen. Laufende Erträge aus dem Pensionsgut (z.B. Zinsen oder Dividenden) sind dem Pensionsgeber zuzurechnen und werden entsprechend dem Bilanzausweis beim Pensionsgeber erfasst (fließen sie nicht direkt dem Pensionsgeber zu, so wird i.d.R. ein Differenzausgleich vereinbart).
- (109) Das echte Pensionsgeschäft wird somit als Kreditgewährung bilanziert, das Pensionsgut dient dem Pensionsnehmer als Kreditsicherheit; sein beizulegender Wert abzüglich der Verwertungskosten stellt ggf. die Untergrenze für eine

Abschreibung im Fall einer Wertminderung der Forderung an den Pensionsgeber dar. Weicht der vereinbarte Kaufpreis vom Buchwert ab, entsteht kein Veräußerungsgewinn oder -verlust. Ein niedrigerer Kaufpreis kann aber ein Hinweis auf eine Wertminderung sein.

- (110) Bei echten Pensionsgeschäften ist ferner § 237 Abs. 1 Z 5 UGB zu beachten. Danach ist im Rahmen der Angaben zu Verbindlichkeiten eine gesonderte Angabe des Gesamtbetrags der Verbindlichkeiten erforderlich, für die dingliche Sicherheiten bestellt sind, unter Angabe von Art und Form der Sicherheiten.

Unechte Pensionsgeschäfte:

- (111) Ist der Pensionsnehmer lediglich berechtigt, die Vermögensgegenstände zu einem vorher bestimmten oder von ihm noch zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen, so liegt ein unechtes Pensionsgeschäft vor. Im Fall von unechten Pensionsgeschäften sind die Vermögensgegenstände nicht in der Bilanz des Pensionsgebers, sondern in der Bilanz des Pensionsnehmers auszuweisen.
- (112) Die Frage, ob eine Rückübertragungspflicht oder ein Rückübertragungsrecht vorliegt und somit das wirtschaftliche Eigentum übergeht, ist nicht nur nach zivilrechtlichen, sondern auch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beantworten. Hat sich der Pensionsnehmer schon bei Abschluss des Vertrags wirtschaftlich zur Rückübertragung verpflichtet, liegt ein echtes Pensionsgeschäft vor (etwa weil der vereinbarte Preis für die Rückübertragung um vieles höher ist als der Wert des Wertpapiers, sodass mit einer Rückübertragung sicher zu rechnen ist).
- (113) Der **Pensionsgeber** hält den Buchwert des ausgebuchten Pensionsgegenstands für den Fall eines späteren Rückerwerbs in Evidenz. Liegt der Veräußerungspreis unter dem Buchwert, hat er die Differenz im Zeitpunkt der Übertragung als Veräußerungsverlust zu erfassen; der um diesen Verlust verminderte Buchwert wird für den Fall eines späteren Rückerwerbs in Evidenz gehalten.

- (114) Ist der erhaltene Kaufpreis höher als der Buchwert des Pensionsgegenstands, darf dieser Gewinn erst dann realisiert werden, wenn es zu keiner Rückübertragung aus dem Pensionsgeschäft mehr kommen kann (Verfall des Rückübertragsrechts). Die Differenz zwischen Kaufpreis und Buchwert wird in einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften erfasst.
- (115) Fällt während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts der beizulegende Wert des Pensionsgegenstands unter den in Evidenz gehaltenen Buchwert, ist die Differenz (ggf. zusätzlich) als Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu erfassen.
- (116) Wird der Pensionsgegenstand zurückerworben, ist er mit dem in Evidenz gehaltenen Buchwert zu aktivieren. Zugleich werden der zu leistende Kaufpreis erfasst und eine allfällige Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften aufgelöst. Eine Differenz zwischen dem Buchwert einerseits und dem Kaufpreis abzüglich der Rückstellung andererseits ist erfolgswirksam. Unterbleibt der Rückkauf endgültig, hat der Pensionsgeber die Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften aufzulösen und als Veräußerungsgewinn zu vereinnahmen.
- (117) Liegt der Buchwert des zurückübertragenen Pensionsguts unter den historischen Anschaffungskosten, ist bei einer späteren Wertsteigerung nach Maßgabe des § 208 UGB eine Zuschreibung erforderlich.
- (118) Ist der Pensionsgeber ein Kreditinstitut, hat er unter der Bilanz den für den Fall der Rückübertragung vereinbarten Betrag anzugeben (Anlage 2 zu § 43 BWG, zweiter Posten unter der Passivseite der Bilanz, darunter: Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften). Wurden Rückstellungen erfasst, vermindert sich der unter dem Strich anzugebende Betrag.
- (119) Ist der Pensionsgeber kein Kreditinstitut, ist die Verpflichtung zur Rücknahme gemäß § 237 Abs. 1 Z 2 UGB anzugeben. Wurden Rückstellungen erfasst, vermindert sich der im Anhang anzugebende Betrag.

- (120) Der **Pensionsnehmer** hat beim unechten Pensionsgeschäft das übertragene Pensionsgut in Höhe des bezahlten Kaufpreises zu aktivieren. Das Rückgaberecht wirkt wie eine Kursgarantie; der Ausübungspreis des Rechts stellt die Untergrenze für allfällige Abschreibungen dar, sofern die Bonität des Pensionsgebers gesichert ist.

Wertpapierleihegeschäfte:

- (121) Bei einer Wertpapierleihe überträgt der Verleiher einem Entleiher Wertpapiere für eine bestimmte Zeit, wobei das zivilrechtliche Eigentum an den Entleiher übergeht. Nach Ablauf der Leihfrist ist der Entleiher verpflichtet, Wertpapiere gleicher Ausstattung und Menge zurück zu übertragen. Zivilrechtlich handelt es sich dabei grundsätzlich um ein Sachdarlehen. Dem Verleiher verbleiben aufgrund der Vertragsgestaltung regelmäßig der Anspruch auf Zinsen oder Dividenden sowie sämtliche Chancen und Risiken von Kursänderungen.
- (122) Da die Chancen und Risiken des Wertpapiers nicht an den Entleiher übergehen und die Verfügungsmacht nur vorübergehend und eingeschränkt übertragen wird, sind die Wertpapiere vom Verleiher nicht auszubuchen und vom Entleiher nicht zu erfassen. Das Wertpapier ist durch den Verleiher nach den für das Finanzanlage- bzw. -umlaufvermögen geltenden Bestimmungen zu bewerten. Bei einer wesentlichen Verschlechterung der Bonität des Entleihers (vgl. Rz (66) ff.) hat der Verleiher ggf. eine zusätzliche Abschreibung vorzunehmen, soweit keine ausreichenden Sicherheiten gestellt wurden.

Kapitel 5 Spezifische Fragen für Kreditinstitute

Anwendungsbereich:

- (123) Die nachfolgenden Fragen betreffen Sonderfragen der Bilanzierung von finanziellen Vermögensgegenständen von Kreditinstituten, die auf den Bestimmun-

gen der §§ 43 ff. BWG beruhen und daher nicht auf andere Unternehmen übertragbar sind. Die Fragen gelten nach Maßgabe von § 71 WAG 2018 und § 25 ZaDiG i.V.m. §§ 43 ff. BWG auch für Wertpapierfirmen und Zahlungsinstitute.

Frage 18 Welche Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gelten für Kreditinstitute?

- (124) Sowohl die kodifizierten als auch die nicht kodifizierten GoB i.S.v. §§ 190, 195 und 201 UGB gelten aufgrund von § 43 Abs. 1 BWG auch für Kreditinstitute, soweit die Rechnungslegungsbestimmungen des BWG keine Sonderbestimmungen enthalten. Die GoB des UGB sind branchenunabhängig: Soweit es keine Sonderbestimmungen im BWG gibt, ist den Grundsätzen daher bei Kreditinstituten keine andere Bedeutung beizumessen als bei Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind.
- (125) Eine Sonderbestimmung, die zu einer Abweichung von den unternehmensrechtlichen GoB führt, ist § 57 Abs. 1 letzter Satz BWG: „§ 201 Abs. 2 Z 4 UGB ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes anzuwenden.“ Nach der Absicht des Gesetzgebers soll diese Bestimmung Kreditinstituten Erleichterungen bei der Anwendung des imparitätischen Realisationsprinzips bringen (vgl. ErläutRV 1130 BlgNR 18. GP, zu § 57 Abs. 1 und 2 BWG). Die Bestimmung führt somit zu einer Abweichung von § 201 Abs. 2 Z 4 lit. a UGB, wonach „nur die am Abschlußstichtag verwirklichten Gewinne auszuweisen“ sind (Realisationsprinzip). Hinsichtlich der § 201 Abs. 2 Z 4 lit. b und c UGB gibt es keine Besonderheiten des Bankgeschäftes.
- (126) Wie auch im UGB gibt es im BWG kodifizierte Bewertungsmethoden (bzw. Bewertungswahlrechte), die im Konfliktfall den GoB vorgehen (z.B. die Möglichkeit, gemäß § 57 Abs. 1 erster und zweiter Satz BWG in einem bestimmten Ausmaß stille Reserven zu bilden, beizubehalten und jederzeit wieder aufzulösen).

Frage 19 Welche Finanzinstrumente können von Kreditinstituten abweichend von § 206 UGB zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, und wie sind Umgliederungen zu erfassen?

Börsennotierte Wertpapiere des Umlaufvermögens:

- (127) Gemäß § 56 Abs. 5 BWG können zum Handel an einer anerkannten Börse zugelassene Wertpapiere, die nicht die Eigenschaft von Finanzanlagen haben, zum höheren beizulegenden Zeitwert am Bilanzstichtag bilanziert werden (die anerkannte Börse ist in Art. 4 Abs. 1 Nr. 72 CRR definiert). Der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem höheren beizulegenden Zeitwert ist im Anhang anzugeben.
- (128) Bei Ausübung des Wahlrechts sind sämtliche Wertänderungen unmittelbar erfolgswirksam. Wird das Wahlrecht – nach Maßgabe der Rz (129) – erst nach der Anschaffung in Anspruch genommen, ist die Differenz zum bisherigen Buchwert erfolgswirksam zu erfassen. Eine Beschränkung der Gewinnausschüttung ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.
- (129) Das Wahlrecht zwischen einer Bewertung gemäß § 206 UGB und einer gemäß § 56 Abs. 5 BWG ist für art- und funktionsgleiche Wertpapiere (vgl. Rz (75)) einheitlich auszuüben und kann in Folgeperioden nur gemäß § 201 Abs. 3 UGB geändert werden (vgl. Rz (74)). Eine nachträgliche Änderung der Wahlrechtsausübung und die dafür maßgeblichen Gründe sind zu dokumentieren (Rz (14) ff. gelten sinngemäß). Fallen die Voraussetzungen des § 56 Abs. 5 BWG nachträglich weg (z.B. De-Listing des Wertpapiers oder Umgliederung in die Finanzanlagen), ist das Wahlrecht ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anwendbar. Jede Änderung der Ausübung des Wahlrechts gemäß § 56 Abs. 5 BWG ist im Zeitpunkt der Änderung zu dokumentieren.

Handelsbestand:

- (130) Aufgrund von § 57 Abs. 1 letzter Satz BWG (vgl. Rz (125)) ist es außerdem zulässig, Finanzinstrumente des Handelsbestands zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Finanzinstrumente

des Handelsbestands ausgeübt werden, und seine Ausübung ist beizubehalten, solange das Kreditinstitut einen Handelsbestand führt.

- (131) Der Handelsbestand ist in Art. 4 Abs. 1 Nr. 85 f. CRR definiert. Die Bestimmungen zum Handelsbestand finden sich in Teil 3, Titel I, Kapitel 3 CRR. Die Einbeziehung von Positionen in den Handelsbestand hat nach institutsintern festgelegten Kriterien zu erfolgen. Die Umbuchung von Positionen in den oder aus dem Handelsbestand ist für sachverständige Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen. Zuordnungen müssen stetig auf Grundlage der institutsintern festgelegten Kriterien erfolgen.
- (132) Bei einer Bewertung zum beizulegenden Zeitwert sind sämtliche Wertänderungen unmittelbar erfolgswirksam. Eine Beschränkung der Gewinnausschüttung ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.

Umgliederung oder Aufgabe des Wahlrechts i.S.v. § 56 Abs. 5 BWG:

- (133) Wird ein finanzieller Vermögenswert aus dem zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Handelsbestand in einen zu Anschaffungskosten bewerteten Bestand umgegliedert oder wird das Wahlrecht zum Ansatz höherer beizulegender Zeitwerte i.S.v. § 56 Abs. 5 BWG nach Maßgabe der Rz (129) nicht mehr angewendet, dann sind die nachfolgend in den Rz (134) bis (136) beschriebenen Besonderheiten zu beachten.
- (134) Liegt der beizulegende Zeitwert (Buchwert) im Zeitpunkt der Umgliederung oder Aufgabe des Wahlrechts i.S.v. § 56 Abs. 5 BWG **unter** den historischen Anschaffungskosten, so ist der Buchwert in diesem Zeitpunkt fortzuführen. Eine spätere Zuschreibung ist gemäß § 208 UGB im Umfang einer späteren Werterhöhung verpflichtend. Die historischen Anschaffungskosten (oder im Fall einer Schuldverschreibung oder eines anderen festverzinslichen Wertpapiers i.S.v. § 56 Abs. 1 BWG der Rückzahlungsbetrag) dürfen dabei nicht überschritten werden.

Beispiel:

Ein Kreditinstitut erwirbt im Februar X1 eine Aktie für € 100 und ordnet sie dem zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Handelsbestand zu. Bis zum 30. Juni X1 fällt der beizulegende Zeitwert auf € 80. In diesem Zeitpunkt erfolgt eine Umgliederung in einen zu Anschaffungskosten bewerteten Bestand. Der Buchwert von € 80 wird fortgeführt. Im Fall eines weiteren Wertverlusts sind zusätzliche Abschreibungen nach Maßgabe der §§ 204 und 207 UGB erforderlich. Im Fall einer Werterhöhung ist eine Zuschreibung auf den beizulegenden Zeitwert verpflichtend, höchstens aber bis zu den historischen Anschaffungskosten von € 100.

- (135) Liegt der beizulegende Zeitwert (Buchwert) im Zeitpunkt der Umgliederung oder Aufgabe des Wahlrechts i.S.v. § 56 Abs. 5 BWG **über** den historischen Anschaffungskosten, so kann dieser Buchwert fortgeführt werden. Im Fall des § 56 Abs. 1 BWG muss der Unterschiedsbetrag zwischen dem höheren Buchwert und dem Rückzahlungsbetrag dann in sinngemäßer Anwendung des § 56 Abs. 2 BWG zeitanteilig abgeschrieben werden. Außerdem ist die Differenz zwischen dem höheren Buchwert und den Anschaffungskosten in sinngemäßer Anwendung von § 56 Abs. 2 dritter Satz und Abs. 5 zweiter Satz BWG im Anhang anzugeben. Alternativ kann der finanzielle Vermögenswert erfolgswirksam auf die historischen Anschaffungskosten (oder im Fall des § 56 Abs. 1 BWG auf den Rückzahlungsbetrag) abgeschrieben werden. Die gewählte Methode ist stetig anzuwenden und im Anhang anzugeben.

Beispiel:

Ein Kreditinstitut erwirbt im Februar X1 eine Aktie für € 100 und ordnet sie dem zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Handelsbestand zu. Bis zum 30. Juni X1 steigt der beizulegende Zeitwert auf € 120. In diesem Zeitpunkt erfolgt eine Umgliederung in einen zu Anschaffungskosten bewerteten Bestand. Der Buchwert von € 120 kann fortgeführt werden. Im Rahmen der Folgebewertung ist ggf. eine Abschreibung auf einen niedrigeren beizulegenden Zeitwert vorzunehmen.

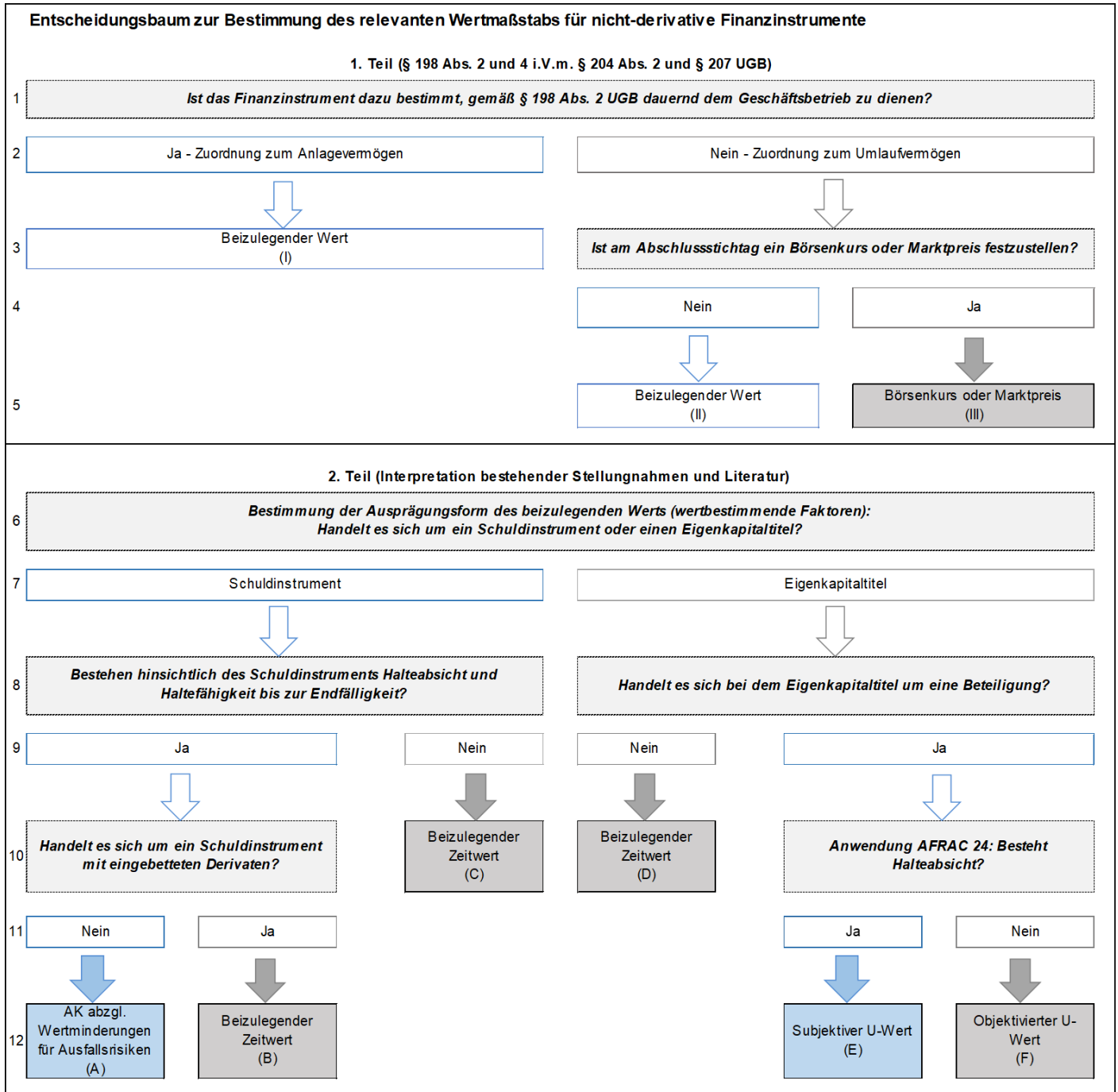
men (bei Finanzanlagen ist die Abschreibung nur erforderlich, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist; vgl. Rz (69)). Alternativ kann die Aktie im Zeitpunkt der Umgliederung auf die historischen Anschaffungskosten von € 100 abgeschrieben werden. Im Rahmen der Folgebewertung ist ggf. nach Maßgabe der §§ 204 und 207 UGB eine Abschreibung auf einen niedrigeren beizulegenden Zeitwert vorzunehmen. Im Fall einer Werterhöhung ist eine Zuschreibung auf den beizulegenden Zeitwert verpflichtend, höchstens aber bis zu den historischen Anschaffungskosten von € 100.

- (136) Bei sämtlichen in dieser Frage behandelten Umgliederungen bzw. Änderungen der Ausübung von Bewertungswahlrechten sind im Anhang anzugeben:
- der jeweilige Umstand und die Art der Umgliederung bzw. Änderung,
 - die betroffenen Finanzinstrumente,
 - der Umgliederungswert sowie dessen Herleitung.

Kapitel 6 Erstmalige Anwendung

- (137) Die vorliegende Fassung der Stellungnahme ersetzt jene vom November 2019. Sie ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist möglich.

Anlage: Entscheidungsbaum zu Frage 8



Erläuterungen

Zu Rz (2):

Auch im Schrifttum zu den unternehmensrechtlichen Bestimmungen wird für eine Definition des Begriffs „Finanzinstrument“ generell auf die IFRS-Definition zurückgegriffen (siehe *Geirhofer* in *U. Torggler*, UGB³ (2019) § 238 Rz 3). Zu den Finanzinstrumenten werden einerseits Unternehmensanteile, Schuldverschreibungen, Ausleihungen, sonstige (Darlehens-)Forderungen gezählt (siehe *Hirschler/Stückler* in *Bertl/Fröhlich/Mandl*, Handbuch Rechnungslegung I (2018) § 189 a Z 3 und 4 UGB Rz 6), andererseits auch derivative Finanzinstrumente wie z.B. Optionen und Swaps (siehe *Hirschler/Stückler* in *Bertl/Fröhlich/Mandl*, Handbuch Rechnungslegung I (2018) § 189 a Z 3 und 4 UGB Rz 6; weiters *Mosel/Peters*, Die neue EU-Bilanzrichtlinie: Stärkung des Vertrauens in Jahres- und Konzernabschlüsse? GWR 2014, 97 [98, auch Warenkontrakte]). Da derivative Finanzinstrumente („Derivate“) in der AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB) gesondert geregelt sind, sind sie vom Anwendungsbereich dieser Stellungnahme ausgenommen.

Zu Rz (3):

Die nachfolgend angeführte Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung der AFRAC-Stellungnahme i.d.g.F. und der im November 2019 veröffentlichten Fassung der AFRAC-Stellungnahme 14. Die Gegenüberstellung bezieht sich auf den Haupttext der Stellungnahme. Neue Fragen und Kapitel wurden zur besseren Erkennbarkeit farblich unterlegt.

AFRAC-Stellungnahme 14 i.d.F. Juni 2021		AFRAC-Stellungnahme 14 i.d.F. November 2019
Einleitung		Einleitung zum Kapitel 1 (und Ergänzung zum Aufbau)
Kapitel 1	Allgemeine Fragen zum Ausweis und zur Bewertung von Finanzanlage- und -umlaufvermögen	
Frage 1	Unter welchen Voraussetzungen ist ein Vermögensgegenstand dem Finanzanlage- bzw. -umlaufvermögen zuzuordnen?	Teile von Frage 1
Frage 2	Unter welchen Voraussetzungen ist Finanzanlage- bzw. -umlaufvermögen umzugliedern?	Teile von Frage 1
Frage 3	Wie ist die Zuordnung zum Finanzanlagevermögen zu dokumentieren?	Frage 2
Frage 4	Ist die Anwendung der Effektivzinsmethode bei der Bewertung von festverzinslichem Finanzanlagevermögen zulässig?	Frage 10a
Frage 5	Wie sind Vertragsanpassungen bei finanziellen Vermögensgegenständen, die Schuldinstrumente sind, zu behandeln?	Frage 8b

Frage 6	Wann kommt es bei einem Tausch finanzieller Vermögensgegenstände oder bei Veräußerung in Form einer gemischten Transaktion zur Ergebnisrealisierung?	Frage 8a
Kapitel 2	Fragen zur Wertminderung von Finanzanlage- und -umlaufvermögen	
Frage 7	Welche Wertmaßstäbe sind für die Folgebewertung des Finanzanlage- und -umlaufvermögens relevant, und wie sind diese Wertmaßstäbe auszulegen?	(neue Frage)
Frage 8	Welche Ausprägungsform des beizulegenden Werts ist bei der Folgebewertung von Gegenständen des Finanzanlage- und -umlaufvermögens heranzuziehen?	(neue Frage)
Frage 9	Wie können bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von nicht-derivativen Finanzinstrumenten aktive Märkte von inaktiven Märkten unterschieden werden?	Frage 5
Frage 10	Kann bei der Bewertung von Finanzanlage- und -umlaufvermögen statt des Börsenkurses am Abschlussstichtag auch ein durchschnittlicher Börsenkurs rund um den Abschlussstichtag herangezogen werden?	Frage 6
Frage 11	Unter welchen Voraussetzungen ist bei Finanzanlagen eine Wertminderung voraussichtlich von Dauer?	Frage 3
Frage 12	Wie ist der Stetigkeitsgrundsatz bei der Ausübung des Wahlrechts betreffend Abschreibungen bei vorübergehender Wertminderung anzuwenden (§ 204 Abs. 2 zweiter Satz UGB)?	Frage 4
Frage 13	Was ist zu beachten, wenn der Wertmaßstab gemäß Rz (51) auf Basis der Anschaffungskosten abzüglich der Wertminderungen, die sich aus den Ausfallsrisiken ergeben, ermittelt wird?	(Übernahme von Teilen des Gemeinsamen Positionspapiers des AFRAC und der FMA vom September 2017)
Kapitel 3	Allgemeine Frage zur Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten	
Frage 14	Was ist bei der Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten zu beachten?	Frage 10b
Kapitel 4	Spezifische Fragen zu nicht-derivativen Finanzinstrumenten	
Frage 15	Wie sind Investmentfondsanteile im Finanzanlage- und -umlaufvermögen zu bilanzieren?	Frage 7a
Frage 16	Wie sind Erfolge aus Anteilen an Investmentfonds beim Anteilshaber zu bilanzieren?	Frage 7b
Frage 17	Wie sind Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte zu bilanzieren?	Frage 9
Kapitel 5	Spezifische Fragen für Kreditinstitute	Kapitel 2
Frage 18	Welche Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gelten für Kreditinstitute?	Frage 11

Frage 19	Welche Finanzinstrumente können von Kreditinstituten abweichend von § 206 UGB zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, und wie sind Umgliederungen zu erfassen?	Frage 12
Kapitel 6	Erstmalige Anwendung	Kapitel 3

Zu Rz (5):

Von der Absicht und Fähigkeit, einen Vermögensgegenstand dauerhaft zu halten, sind die Absicht und Fähigkeit, einen Vermögensgegenstand bis zur Endfälligkeit zu halten (siehe die Erläuterungen zur Rz (49)), zu unterscheiden. Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens liegt die Absicht und Fähigkeit vor, sie dauerhaft zu halten. Der Begriff „dauerhaft“ i.d.S. schließt eine Veräußerung vor der Endfälligkeit nicht aus.

Für die Beurteilung der ausreichenden Kapitalausstattung ist vor allem die Eigenkapitalquote bzw. Eigenmittelquote des Unternehmens relevant. Gesetzlich normierte Grenzwerte und/oder Berechnungsmethoden, wie etwa jene gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG), Bankwesengesetz (BWG) oder Capital Requirements Regulation (CRR), können einen Indikator darstellen. Für die Beurteilung der Ertragsituation von Bedeutung sind etwa nachhaltige Ergebnisse, mit denen allfällige stille Lasten sowie Ertragsausfälle verkraftet werden können.

Zu Rz (7):

Zuordnungen nach IFRS lassen nicht notwendigerweise Schlussfolgerungen auf Zuordnungen nach UGB zu. Bei Kreditinstituten erfolgen Umgliederungen aus dem Handelsbestand in das Anlagevermögen immer zum Buchwert an jenem Tag, an dem die Handelsabsicht aufgegeben wird (dieser Zeitpunkt ergibt sich aus dem Tag der tatsächlichen Ausbuchung entsprechend Art. 104 Abs. 1 CRR); vgl. dazu auch Rz (133) ff.

Zu Rz (10):

Für Sonderfragen der Umgliederung bei Kreditinstituten i.Z.m. einem Wechsel zwischen einer Bewertung zu Anschaffungskosten und beizulegendem Wert siehe Frage 19.

Zu Rz (16):

Für Kreditinstitute führen die ErläutRV 1130 BlgNR 18. GP zu § 56 BWG explizit aus: „Die Zweckbestimmung von Wertpapierbeständen, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, setzt eine aktenkundig zu machende Entscheidung der zuständigen Stelle voraus. Liegt eine entsprechende Entscheidung nicht vor, dürfen Wertpapiere nicht nach den für das Anlagevermögen geltenden Grundsätzen bewertet werden. Der Umstand, dass Wertpapiere über einen längeren Zeitraum gehalten werden, reicht nicht

für die Annahme aus, dass diese Wertpapiere ... nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu bewerten sind.“ Bei Kreditinstituten bedarf es somit einer formellen Beschlussfassung der Geschäftsleiter oder der von diesen beauftragten leitenden Mitarbeiter.

Zu Rz (17):

Das UGB basiert grundsätzlich auf dem Anschaffungskostenprinzip und gibt für festverzinsliche Wertpapiere, welche zu einem Kaufpreis über dem Nominale erworben werden, keine Form der Abschreibung vor. In der Praxis nähert sich der Marktwert (bzw. Börsenkurs) über die Laufzeit an das Nominale an, zu dem letztlich auch getilgt wird. Die unterschiedlichsten Kapitalmarkteffekte (Zinsveränderung, Spreadveränderung, Fremdwährungskursveränderung) beeinflussen über die Laufzeit die Kursbildung und sind – insbesondere bei längeren Restlaufzeiten – schwer in nachhaltige und nicht nachhaltige Wertminderungen zu trennen. Isoliert für den internen Zins, der durch einen höheren Kaufpreis im tieferen Zinsumfeld kontrahiert wurde, sollte jedoch eine planmäßige, laufende Amortisation des Über-Pari-Kaufpreisanparts erfolgen, weil

- die Aufzehr dieses Anteils über die Laufzeit beim Kauf feststeht und
- die laufende Amortisation dieses Anteils die hohen Zinskupons (im Ausmaß eines Tilgungsanteils auf das eingesetzte Kapital) in der Ertragswirkung korrigiert.

Zu Rz (18):

Das UGB basiert grundsätzlich auf dem Anschaffungskostenprinzip und gibt für festverzinsliche Wertpapiere, welche zu einem Kaufpreis unter dem Nominale erworben werden, keine Form der Zuschreibung vor. In Literatur und Praxis herrscht weitgehend Einigkeit, dass für Nullkuponanleihen (Zero-Bonds) eine anteilige Gewinnrealisierung der Zinsansprüche über die Laufzeit als laufender Zugang zu den Anschaffungskosten zu erfolgen hat. Für niedrigst verzinsten Wertpapiere ist nach herrschender Literaturmeinung der seitens des Emittenten als Disagio gewährte zusätzliche Zinsertrag beim Erwerber als passiver Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen und über die (Rest-)Laufzeit verteilt zu realisieren. Ebenso ist der saldierte Ausweis bei der Finanzanlage möglich (vgl. *Bertl/Hirschler*, Bilanzielle Behandlung von Nullkuponanleihe und Niedrigzinsanleihe, RWZ 2009, 174).

Die Anwendung der „amortised-cost-Bewertung“ nach Maßgabe der Effektivzinsmethode bildet hier sehr genau den wirtschaftlichen Grundgehalt der Transaktion (Entgelt für zeitanteilige Kapitalüberlassung) ab, sodass die Anwendung dieses Prinzips nicht zu beanstanden ist (vgl. dazu auch HFA zur Anwendung der Effektivzinsmethode, IDW Fachnachrichten 2014, 595). Bereits aus den Erläuterungen zu § 198 Abs. 7 UGB ergibt sich, dass die Effektivzinsmethode anstelle der (einfachen) linearen Amortisation zur laufzeitabhängigen Realisierung des Disagios verwendet werden kann (vgl. ErläutRV 367 BlgNR 25. GP, zu § 198 Abs. 7 UGB). Auch in der Literatur findet die Anwendung der Effektivzinsme-

thode im UGB mehrfach Erwähnung. Laut *Bertl/Hirschler* gibt es im UGB mehrere, gleichwertige Methoden hinsichtlich der Verteilung von Zinsen. Diese umfassen auch die Effektivzinsmethode, welche entsprechend mit den Grundsätzen des UGB vereinbar ist (vgl. *Bertl/Hirschler*, Stetigkeitsprinzip und erstmalige Anwendung der Effektivzinsmethode, RZW 2017, 179 [180]; vgl. ebenso *Frank/Kasapovic*, Gebühren im Kreditgeschäft: Anwendbarkeit der Effektivzinsmethodik nach IFRS 9 im UGB-Abschluss – Teil 1: Die Bewertung, RWZ 2017, 308 [310]). Das UGB schreibt die Effektivzinsmethode jedoch nicht explizit vor. Dies entspricht auch der deutschen Bilanzierungspraxis, in der eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode ebenfalls den GoB entspricht (vgl. *Böcking/Gros/Kölschbach* in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Handelsgesetzbuch I⁴ (2020) § 341b Rz 109).

Zu Frage 5:

Auch das dHGB enthält keine konkreten Bestimmungen für die bilanzielle Abbildung von Vertragsanpassungen. In der deutschen Fachliteratur wird diesbezüglich die Meinung vertreten, dass Vertragsanpassungen zu einer Ausbuchung führen können. So sei bei der Inhaltsänderung eines Vertrags zu untersuchen, ob sie als so erheblich anzusehen ist, dass es sich trotz Fortführung desselben Vertrags – und somit ohne Verlust des rechtlichen Eigentums – bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise um ein neues Finanzinstrument handelt. Hat sich durch die Vertragsanpassung der wirtschaftliche Gehalt eines Finanzinstruments so stark geändert, dass wirtschaftlich betrachtet ein neues Finanzinstrument vorliegt, ist demnach eine Ausbuchung geboten (vgl. *Bär/Disser*, Handelsrechtliche Abbildung von Vertragsanpassungen bei Schuldinstrumenten, WPg 2017, 996 [998]; *Gaber*, Ausbuchung von Finanzinstrumenten nach handelsrechtlichen Grundsätzen, WPg 2018, 629 [635]). Eine solche erhebliche Vertragsanpassung liegt nach dem Schrifttum (unter qualitativen Aspekten) bereits bei einer Nutzungs- und Funktionsänderung eines Kapitalüberlassungsverhältnisses, wie etwa der Umwandlung einer offenen Forderung in ein Tilgungsdarlehen, vor. Werden hingegen Financial Covenants zu einem Vertrag hinzugefügt bzw. bestehende Covenants angepasst, handelt es sich nach dem deutschen Schrifttum um keine erhebliche Vertragsanpassung, sofern sie sich im Wesentlichen auf die Kündigungsmöglichkeiten des Gläubigers beziehen (vgl. *Bär/Disser*, Handelsrechtliche Abbildung von Vertragsanpassungen bei Schuldinstrumenten, WPg 2017, 996 [1000 ff.]).

In Österreich zählt das Prinzip der wirtschaftlichen Betrachtungsweise ebenso wie in Deutschland zu den GoB und ist als solches in § 196a UGB kodifiziert (siehe Erläuterungen zu Rz (36)). Auch über die wirtschaftliche Betrachtungsweise hinaus basieren das dHGB und das UGB weitgehend auf den gleichen GoB (vgl. dazu §§ 243, 246 und 252 dHGB und §§ 195, 196, 196a und 201 UGB), weshalb die deutsche Literatur zu erheblichen Vertragsanpassungen auch für die Beurteilung im UGB herangezogen werden kann. Darüber hinaus finden sich in der österreichischen Fachliteratur zur Passivseite hin-

sichtlich der unternehmensrechtlichen Behandlung der Konvertierung von Fremdwährungsverbindlichkeiten Verweise auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise des IAS 39.40 i.V.m. IAS 39.AG62 (nunmehr IFRS 9.3.3.2 i.V.m. IFRS 9.B3.3). Demnach hat bei einer erheblichen Vertragsanpassung die Ausbuchung der alten und der Ansatz einer neuen Verbindlichkeit zu erfolgen. Erhebliche Vertragsanpassungen können dabei auch über einen Barwertvergleich der alten und der neuen Zahlungsströme identifiziert werden. Diese Vorgehensweise könne durchaus auch für die Rechnungslegung nach UGB herangezogen werden (vgl. *Hager*, Fremdwährungskredite im Betriebsvermögen, SWK 2018, 1117 [1119]).

Erhebliche Vertragsanpassungen werden auch als „signifikante“ (z.B. *Bär/Disser*, Handelsrechtliche Abbildung von Vertragsanpassungen bei Schuldinstrumenten, WPg 2017, 996) und „substantielle“ (z.B. IDW ERS HFA 48) Vertragsanpassungen bezeichnet. Zu erheblichen Vertragsanpassungen siehe auch die Stellungnahme des deutschen Instituts der Wirtschaftsprüfer IDW RS HFA 48.

Zu Rz (26):

Beim Tausch handelt es sich um einen zweiseitig verbindlichen Vertrag, der den Tausch einer Sache gegen eine *andere* Sache, mit Ausnahme von Geld, umschreibt. Gegenstand des Tauschs können alle verkehrs- und veräußerungsfähigen beweglichen und unbeweglichen sowie körperlichen und unkörperlichen Sachen und somit auch finanzielle Vermögensgegenstände sein. Unabhängig von den getauschten Gegenständen handelt es sich beim Tausch stets um die Überlassung *einer* Sache gegen eine *andere* Sache, d.h. für einen Tausch sind zwei unterschiedliche Sachen notwendig (vgl. *Aicher* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ (2017) § 1045 Rz 1 ff.; siehe auch *Schubert/Gadek* in *Grottel/Schmidt/Schubert/Störk*, Beck'scher Bilanz-Kommentar¹² (2020) § 255 Rz 40). Bei einer Vertragsanpassung bei einem finanziellen Vermögensgegenstand i.S.d. Frage 5 liegt allerdings nur eine Sache vor. Daher ist eine Überlassung einer Sache gegen eine andere Sache in diesem Fall gar nicht möglich, womit auch nicht die allgemeinen Tauschgrundsätze zur Anwendung kommen können.

Auch eine Novation liegt in Bezug auf die gegenständlichen Vertragsanpassungen nicht notwendigerweise vor, da die Novation stets eine Umänderung des Hauptgegenstands des Vertrags, d.h. des primären Leistungsinhalts, zum Gegenstand hat (vgl. *Kajaba* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} (2018) § 1376 Rz 1) und die Vertragsanpassungen i.S.d. Frage 5 meist nicht auf eine Änderung des Hauptgegenstands, sondern auf die Änderung von Nebenbestimmungen abzielen.

Vertragsanpassungen bei finanziellen Vermögensgegenständen sind daher hinsichtlich ihrer bilanziellen Beurteilung vom Tausch und der Novation abzugrenzen und anhand der GoB, insbesondere der wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu beurteilen.

Zu Rz (28):

Zugeständnisse aufgrund finanzieller Schwierigkeiten sind etwa Besserungsvereinbarungen. Zur Beurteilung, ob finanzielle Schwierigkeiten im Sinne dieser Rz vorliegen, kann auf die „Forbearance“-Definition der EBA (EBA ITS on Forbearance and Non-Performing Exposures) zurückgegriffen werden. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn beim Schuldner Schwierigkeiten bezüglich der Bedienung der finanziellen Verpflichtung bestehen oder diese erwartet werden können. Bei Zugeständnissen, die dem Schuldner aufgrund der bestehenden oder erwarteten finanziellen Schwierigkeiten gewährt werden und die den Ausfall des Schuldners verhindern sollen, handelt es sich um sogenannte „Forbearance“-Maßnahmen.

Bei Besserungsvereinbarungen kommt es aus Sicht des Gläubigers zu einem Forderungsverzicht, der zu einem Wegfall der Forderung führt. Diese lebt nur unter Umständen wieder auf, die zum Zeitpunkt der Besserungsvereinbarung nicht absehbar sind. Somit besteht ein Anspruch auf Zahlungen aus der Forderung auch nur, sobald diese Umstände tatsächlich eintreten. Daher ist der Forderungsverzicht beim Gläubiger als (Teil-)Abgang des finanziellen Vermögensgegenstands zu erfassen, der zu einem Aufwand führt. Sollte später eine Besserung eintreten und Gewinne entstehen, die an den Gläubiger der erlassenen Forderung abzuführen sind, muss dieser eine Forderung i.H.d. abzuführenden Gewinns aktivieren. Die dargelegte Vorgehensweise steht im Einklang mit dem Realisationsprinzip, da sowohl Aufwände als auch Erträge jenem Geschäftsjahr zugeordnet werden, in dem sie wirtschaftlich verursacht wurden (vgl. *Bertl/Hirschler*, Forderungserlass mit Besserungsvereinbarung, RWZ 2000, 359 [359 f.]; die Verwendung des Begriffs Wirtschaftsjahr in der zitierten Quelle ist für die vorliegende Stellungnahme unerheblich).

Zu Rz (32):

Eine nicht erhebliche Vertragsanpassung führt nicht zur Ausbuchung des finanziellen Vermögensgegenstands, stattdessen kommt es, unter Berücksichtigung des imparitätischen Realisationsprinzips, zu einer erfolgswirksamen Buchwertanpassung (vgl. *Klube/Schröter/Weber*, Risikovorsorge nach IFRS 9 im HGB-Abschluss von Banken, WPg 2019, 213 [216]). Zu einem Verlust aus einer nicht erheblichen Vertragsanpassung kann es z.B. bei der Anwendung der Effektivzinsmethode kommen. Um den Verlust bzw. Gewinn aus einer nicht erheblichen Vertragsanpassung zu ermitteln, ist nach erfolgter Vertragsanpassung zunächst der Barwert der Zahlungsströme neu zu berechnen. Dabei sind die neuen vertraglichen Zahlungsströme mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz abzuzinsen. Der neu errechnete Barwert ist dann dem ursprünglichen Barwert (vor der Vertragsanpassung), ggf. bereits vermindert um einen Teilabgang, gegenüberzustellen. Bei dem Differenzbetrag zwischen dem ursprünglichen (höheren) und dem neuen (niedrigeren) Barwert handelt es sich um den Verlust aus einer nicht erheblichen Vertragsanpassung.

Siehe ebenso *Klube/Schröter/Weber*, die eine zugunsten des Kreditnehmers erfolgte Konditionen Anpassung als Schuldenerlass der Bank gemäß § 397 BGB ansehen, der als erfolgswirksamer (Teil-)Abgang zu erfassen ist (vgl. *Klube/Schröter/Weber*, Risikovorsorge nach IFRS 9 im HGB-Abschluss von Banken, WPg 2019, 213 [216]).

Zu Rz (33):

Aufgrund des Anschaffungskostenprinzips ist der Auszahlungsbetrag auch bei unzureichend verzinsten finanziellen Vermögensgegenständen heranzuziehen (vgl. etwa *Schubert/Gadek* in *Grottel/Schmidt/Schubert/Störk*, Beck'scher Bilanz-Kommentar¹² (2020) § 255 Rz 257). Da Transaktionen mit unabhängigen Dritten aber i.d.R. zu marktüblichen Bedingungen erfolgen, können Abweichungen von den marktüblichen Bedingungen ein Hinweis auf das Vorliegen anderer Finanzinstrumente sein (z.B. Derivate, Garantien), die aufgrund des Einzelbewertungsgrundsatzes ggf. gesondert zu erfassen sind. Bei Transaktionen mit Gesellschaftern oder nahe stehenden Unternehmen kann in diesem Fall eine Leistung aufgrund der Gesellschafterstellung (Zuschuss oder verdeckte Ausschüttung) vorliegen; die konkrete Bilanzierung richtet sich nach der Art der Leistung und wird an dieser Stelle nicht besprochen.

Zu Rz (34):

Tauschvorgänge von Finanzinstrumenten sind in der Literatur bisher kaum kommentiert. Allgemein – also nicht konkret für Finanzinstrumente – geht die Literatur zum deutschen HGB von einem Wahlrecht zwischen einer Gewinnrealisierung und einer erfolgsneutralen Behandlung bzw. der Buchwertfortführung aus (vgl. etwa *Schubert/Gadek* in *Grottel/Schmidt/Schubert/Störk*, Beck'scher Bilanz-Kommentar¹² (2020) § 255 Rz 40). Für den Verlustfall wird dabei aber keine erfolgsneutrale Erfassung gefordert. Die österreichische Literatur bevorzugt eher die erfolgswirksame Behandlung (vgl. *Urnik/Urtz* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 203 (2016) Rz 34; *Hueber/Kofler* in *Kofler/Nadvornik/Pernsteiner/Vodrazka*, Handbuch Bilanz und Abschlußprüfung³ (1998) § 203 Abs. 2 Rz 72 f.; *Janschek/Jung* in *Hirschler*, Bilanzrecht I² (2019) § 203 Rz 47 mwN).

Unstrittig ist allerdings, dass die Veräußerung eines Vermögensgegenstands auf Ziel (also gegen eine Geldforderung) grundsätzlich erfolgswirksam ist: Die Forderung – ein Finanzinstrument – ist mit dem Geldbetrag (bzw. Barwert) und nicht mit dem Buchwert des hingegebenen Vermögensgegenstands zu bewerten. Eine erfolgsneutrale Verbuchung von Tauschvorgängen kann daher bei Finanzinstrumenten nicht generell zulässig sein. Aus Sicht des AFRAC ist eine Differenzierung nach der Art des erhaltenen Finanzinstruments allerdings nicht sachgerecht, weil alle Finanzinstrumente Ansprüche auf Geldflüsse verkörpern.

Der Erfolg aus einem Tauschvorgang ergibt sich indirekt aus dem Anschaffungskostenbegriff des § 203 Abs. 2 bzw. § 206 Abs. 2 UGB und nicht umgekehrt. Daher ist grundsätzlich der (absatzorientierte)

beizulegende Zeitwert des hingegebenen Vermögensgegenstands maßgeblich (vgl. *Janschek/Jung in Hirschler*, Bilanzrecht I² (2019) § 203 Rz 47 mwN).

Zu Rz (36):

Gemäß § 196a UGB sind die Posten des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gehalts der betreffenden Geschäftsvorfälle oder der betreffenden Vereinbarungen zu bilanzieren und darzustellen. Daraus folgt, dass für die Beurteilung und bilanzielle Darstellung von Geschäftsvorfällen nicht die formellen, juristischen Ausgestaltungen maßgeblich sind, sondern vielmehr eine Beurteilung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, insbesondere der wirtschaftlichen Verfügungsmacht vorzunehmen ist (vgl. *Jankovic/Schlager-Haider in Jabornegg/Artmann*, Unternehmensgesetzbuch, Kommentar II² (2017) § 196a Rz 2 mwN). Bspw. führen ein Tausch gegen einen weitgehend gleichen Vermögensgegenstand oder die Zurückbehaltung wesentlicher Chancen oder Risiken im Rahmen von Garantien oder Kreditderivaten nicht zur endgültigen Übertragung. Werden die mit dem wirtschaftlichen Eigentum verbundenen Rechte und Pflichten hingegen übertragen, kommt es zu einer Ausbuchung des Vermögensgegenstands.

Der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums hängt üblicherweise davon ab, wer Verfügungsrechte, Stimmrechte und das Recht, jeden Dritten einschließlich des allfälligen zivilrechtlichen Eigentümers von der Nutzung nachhaltig auszuschließen, hält, sowie davon, wer Chancen und Risiken hinsichtlich des Vermögensgegenstands trägt (vgl. *Berti/Hirschler*, Übergang des wirtschaftlichen Eigentums und Ermittlung der Anschaffungskosten, RWZ 2015, 83). Zur Lösung weiterführender Fragen können insoweit die Stellungnahme des deutschen Instituts der Wirtschaftsprüfer IDW RS HFA 8 sowie die Frage 5 und die zugehörigen Erläuterungen zur Orientierung herangezogen werden.

Zu Frage 7:

In dieser Stellungnahme werden die Begriffe „Wertmaßstab“ und „Ausprägungsform“ verwendet. Im Sinne dieser Stellungnahme ist der Begriff „Wertmaßstab“ als übergeordnetes Konzept zu verstehen. Ein Wertmaßstab kann mehrere Ausprägungsformen haben, die zur Ermittlung des konkreten Werts dienen.

Durch das Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019 kam es bzgl. des beizulegenden Zeitwerts zu einer Änderung der Rechnungslegungsvorschriften, welche im Wesentlichen zu einer Rückführung der gesetzlichen Bestimmungen auf die Regelungen vor dem RÄG 2014 führte. Zum einen wird durch die Änderung des § 204 Abs. 2 UGB nicht weiter zwischen der außerplanmäßigen Abschreibung von Finanzanlagevermögen und von übrigem Anlagevermögen differenziert. Daher ist seither für das gesamte Anlagevermögen ausschließlich auf den beizulegenden Wert als Wertmaßstab für die Beurteilung eines außerplanmäßigen Abschreibungserfordernisses abzustellen. Zum anderen sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens durch das Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019 wieder wie vor dem RÄG 2014 gemäß

§ 207 UGB primär mit dem Wert anzusetzen, der sich am Abschlussstichtag aus dem (i.d.F. vor dem RÄG 2014: einem) Börsenkurs oder Marktpreis ergibt. Ist ein Börsenkurs oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den beizulegenden Wert, so ist der Vermögensgegenstand auf diesen Wert abzuschreiben. Durch diese Änderungen in den §§ 204 Abs. 2 und 207 UGB wird auch die in der Literatur vertretene Meinung bestärkt, dass der beizulegende Zeitwert eine spezielle Ausprägungsform des beizulegenden Werts darstellt (vgl. *Bertl/Eberhartinger/Hirschler*, Neue Vorschriften für die Rechnungslegung, RWZ 2019, 15 [20 ff.]). Bei nicht-derivativen Finanzinstrumenten des Anlage- sowie des Umlaufvermögens bildet der beizulegende Zeitwert auch dann eine mögliche Ausprägungsform des beizulegenden Werts, wenn keine Börsenkurse oder Marktpreise festzustellen sind.

Zu Rz (39):

Die Definition des beizulegenden Werts und die Definition des steuerrechtlichen Begriffs „Teilwert“ sind beinahe ident. Beim Teilwert handelt es sich gemäß § 6 Z 1 EStG um den Betrag, den der Erwerber des *ganzen Betriebes* im Rahmen des Gesamtkaufpreises für *das einzelne Wirtschaftsgut* ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den *Betrieb* fortführt. (Unterschiede zur unternehmensrechtlichen Definition des beizulegenden Werts wurden durch Kursivschreibung hervorgehoben.)

Nach der herrschenden Literaturmeinung ist der steuerrechtliche Teilwert weitestgehend mit dem unternehmensrechtlichen beizulegenden Wert gleichzusetzen (siehe bspw. *Mayr in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG²¹ (2020) § 6 Rz 132). Allerdings können sich im Einzelfall Abweichungen zwischen den beiden Wertbegriffen aus der Verankerung des beizulegenden Werts in den Bewertungsvorschriften und GoB des UGB ergeben (siehe *Hirschler/Stückler in Bertl/Fröhlich/Mandl*, Handbuch Rechnungslegung I (2018) § 189a Z 3 und 4 UGB Rz 1; *Hirschler/Stückler in Hirschler*, Bilanzrecht I² (2019) § 189a Z 3 Rz 2). Zu punktuellen Abweichungen zwischen UGB und EStG siehe bspw. *Petutschnig*, Bewertungsmethoden im UGB-Jahresabschluss und Maßgeblichkeit, in *Bertl et al.* (Hrsg.), Wertmaßstäbe (2018) 61.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass eine (blinde) Übernahme der steuerrechtlichen Rechtsprechung und Literatur für Zwecke des UGB nicht zwingend ist (siehe *Moser*, taxlex 2015, 84 [87, „zweifelhaft“]; weiters *Hirschler/Stückler in Bertl/Fröhlich/Mandl*, Handbuch Rechnungslegung I (2018) § 189a Z 3 und 4 UGB Rz 1 [fraglich sei, ob trotz gleicher Definition stets inhaltliche Übereinstimmung]).

Zu Rz (40):

Der beizulegende Wert ist der Betrag, den der Erwerber des gesamten Unternehmens ausgehend vom Gesamtkaufpreis für den betreffenden Vermögensgegenstand oder die betreffende Schuld ansetzen würde (vgl. *Hirschler*, Wertbegriffe im UGB, in *Bertl et al.* (Hrsg.), Wertmaßstäbe (2018) 44). Für den

gedanklichen Unternehmenserwerb muss allerdings nicht ein tatsächlicher Gesamtkaufpreis ermittelt werden, vielmehr steht die Funktion des Vermögensgegenstands im Gesamtzusammenhang des Unternehmens im Vordergrund (vgl. *Hirschler/Stückler* in *Hirschler*, Bilanzrecht I² (2019), § 189a Z 3 Rz 9). Da die Funktion bzw. der Nutzen eines Vermögensgegenstands im Gesamtzusammenhang nicht für jedes Unternehmen gleich sind, sind bei der Ermittlung des beizulegenden Werts basierend auf der nutzungsorientierten Perspektive subjektive Elemente zu berücksichtigen (persönliche bzw. unternehmensbezogene Einflüsse) (vgl. *Pinetz/Rauter* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 189a (2020) Rz 118). Daher sollte der beizulegende Wert primär den Nutzungswert für das Unternehmen darstellen.

Zu Rz (41) ff.:

Abhängig von der Funktion eines Vermögensgegenstands sind unterschiedliche Ausprägungsformen des beizulegenden Werts für die Wertermittlung zu berücksichtigen. I.d.R. unterscheiden sich die Funktionen von Gegenständen des Anlagevermögens und Gegenständen des Umlaufvermögens in einem Unternehmen (vgl. *Hirschler/Stückler* in *Hirschler*, Bilanzrecht I² (2019), § 189a Z 3 Rz 8b ff.). Diese Unterschiede sind bei der Bestimmung der relevanten Ausprägungsform zu berücksichtigen.

Dass es sich beim beizulegenden Zeitwert um eine Ausprägungsform des beizulegenden Werts handelt, geht unter anderem aus den Erläuterungen zum Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019 hervor. Wie der beizulegende Wert auszulegen ist, kann demzufolge „aus der Literatur und den AFRAC-Stellungnahmen, die zu dieser Frage vor dem RÄG 2014 ergangen sind, ersehen werden. Bei Wertpapieren mit Börsenkurs soll es demnach dabei bleiben, dass der Börsenkurs den beizulegenden Wert darstellt.“ (ErläutRV 508 BlgNR 26. GP)

Zudem halten *Hirschler/Stückler* fest, dass als Ausprägungsform für den beizulegenden Wert im Anlagevermögen unter anderem der Ertragswert, der Wiederbeschaffungswert und der Börsen- oder Marktpreis in Betracht kommen (*Hirschler/Stückler* in *Hirschler*, Bilanzrecht I² (2019), § 189a Z 3 Rz 8b). Der Ertragswert ist bspw. bei Vermögensgegenständen zu verwenden, bei denen eine Wiederbeschaffung nicht möglich ist, wie z.B. bei Beteiligungen, Ausleihungen und Wertpapieren ohne Börsenkurs oder Marktpreis (*Hirschler/Stückler* in *Hirschler*, Bilanzrecht I² (2019), § 189a Z 3 Rz 10). Die Ausprägungsform des Wiederbeschaffungswerts findet hingegen vorrangig bei der Bewertung des abnutzbaren Anlagevermögens Anwendung (vgl. *Hirschler*, Wertbegriffe im UGB, in *Bertl et al.* (Hrsg.), Wertmaßstäbe (2018) 45 f.; *Pinetz/Rauter* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 189a (2020) Rz 125). Im Umlaufvermögen kommt eine Bewertung mit einer anderen Ausprägungsform des beizulegenden Werts als dem Börsenkurs oder Marktpreis nur dann in Betracht, wenn es keinen Börsenkurs oder Marktpreis gibt.

Zu Rz (43) ff.:

Nach den Erläuterungen zum Anti-Gold-Plating-Gesetz spielen für die Wertermittlung in bestimmten Fällen auch Wirtschaftlichkeitsüberlegungen eine Rolle. Demnach könne eine Bewertung zum beizule-

genden Zeitwert in manchen Fällen, in denen es keinen einfach zu ermittelnden Börsenkurs oder Marktpreis gibt, eine kompliziertere und daher aufwendigere Bewertung erfordern als eine Bewertung zum beizulegenden Wert. Da eine „fair value“-Bewertung bestimmter Forderungen als Finanzinstrumente nach IFRS 9 einen erheblichen Verwaltungsaufwand für (insbesondere kleine) Unternehmen bedeuten würde, wird in § 204 Abs. 2 bilanzrichtlinienkonform auf den beizulegenden Wert zurückgegriffen (vgl. ErläutRV 508 BlgNR 26. GP).

Zu Rz (49):

Halteabsicht bis zur Endfälligkeit bzgl. eines finanziellen Vermögensgegenstands mit fester Laufzeit ist bspw. nicht gegeben, wenn ein Unternehmen beabsichtigt, den finanziellen Vermögensgegenstand für einen nicht definierten Zeitraum zu halten oder bereit ist, den finanziellen Vermögensgegenstand als Reaktion auf Marktzinsänderungen, Liquiditätsanforderungen, die Verfügbarkeit und Rentabilität von alternativen Investments, Änderungen hinsichtlich der Finanzierung und Änderungen des Fremdwährungsrisikos zu veräußern.

Verkäufe von finanziellen Vermögensgegenständen vor deren Endfälligkeit führen nicht notwendigerweise zu Zweifeln an der Absicht des Unternehmens, andere finanzielle Vermögensgegenstände bis zur Endfälligkeit zu halten, wenn sie bspw. auf eine wesentliche Verschlechterung der Bonität des Schuldners oder Änderungen der gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, durch die sich die Vorgaben zu zulässigen Investitionen oder das maximale Niveau bestimmter Arten von finanziellen Vermögensgegenständen erheblich ändern, zurückzuführen sind.

Haltefähigkeit bis zur Endfälligkeit bzgl. eines finanziellen Vermögensgegenstands ist bspw. nicht gegeben, wenn ein Unternehmen nicht die finanziellen Ressourcen zur Verfügung hat, um den finanziellen Vermögensgegenstand bis zur Endfälligkeit zu halten oder dieser einer rechtlichen oder sonstigen Einschränkung unterliegt, welche seiner Absicht, den finanziellen Vermögensgegenstand bis zur Endfälligkeit zu halten, entgegensteht.

Hinsichtlich der Dokumentation der Halteabsicht und -fähigkeit bis zur Endfälligkeit bzgl. Finanzanlagevermögen wird auf die Rz (12) bis (16) verwiesen. Diese Anforderungen gelten sinngemäß auch für die Dokumentation der Absicht, Schuldinstrumente des Finanzumlaufvermögens bis zur Endfälligkeit zu halten.

Zu Rz (51):

In der Rz (51) wird der Begriff „Forderungen und forderungsähnliche Finanzinstrumente (FFI)“ eingeführt, um die Verwendung des Begriffs „Forderungen“ und dessen etwaige gedankliche Gleichsetzung mit „Kreditforderungen“ zu vermeiden. Unter FFI werden Schuldinstrumente, für die die Absicht besteht, sie bis zur Endfälligkeit zu halten, und deren Wert nicht von Risiko- und Ertragsstrukturen potentiell beeinträchtigt wird, die erheblich von den Ausfallsrisiken des Instruments abweichen, subsumiert. Die

Zuordnung von Vermögensgegenständen zu den FFI setzt die Widmung als solche voraus. Dabei sind hinsichtlich der Halteabsicht und -fähigkeit die Dokumentationsanforderungen der Rz (12) bis (16) analog zu beachten.

Forderungen und forderungsähnliche Finanzinstrumente (FFI) können bspw. Kreditforderungen und Ausleihungen sowie Schuldverschreibungen umfassen, sofern diese die in Rz (51) genannten Anforderungen erfüllen. Es sei darauf hingewiesen, dass zu Forderungen und forderungsähnlichen Finanzinstrumenten (FFI) auch variabel verzinsliche Finanzinstrumente gehören können. Obwohl bei solchen Instrumenten die Höhe der Zinsen von der Entwicklung der Marktzinsen beeinflusst wird, ist es möglich, dass ihr Wert nicht von Risiko- und Ertragsstrukturen potentiell beeinträchtigt wird, die erheblich von den Ausfallsrisiken des Instruments abweichen.

Zu Rz (52):

Ein Schuldinstrument weist jedenfalls erheblich abweichende Risiko- und Ertragsstrukturen auf, wenn es sich um ein Finanzinstrument mit einem eingebetteten Derivat i.S.d. Rz (70) handelt.

Zu Rz (73):

§ 201 Abs. 2 Z 1 UGB umfasst auch den Grundsatz, Bilanzierungsmethoden (also Ansatzwahlrechte) stetig anzuwenden (auszuüben). Im Rahmen der Folgebewertung von Finanzanlagen steht aber die Bewertungsstetigkeit im Vordergrund.

Zu Rz (74):

Aufgrund seiner weiten Definition umfasst das Stetigkeitsprinzip auch Wertansatzwahlrechte wie das gemilderte Niederstwertprinzip im Finanzanlagevermögen (vgl. *Urnik/Urtz/Rohn* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 201 (2016) Rz 21/2; *Egger/Samer/Bertl*, Der Jahresabschluss nach dem UGB I¹⁷ (2018) 63 ff.). Die in Rz (74) angeführten besonderen Umstände beruhen im Wesentlichen auf den im Schrifttum anerkannten Ausnahmen vom Stetigkeitsgrundsatz (vgl. dazu auch *Urnik/Urtz/Rohn* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 201 (2016) Rz 27 f.; *Störk/Büssow* in *Grottel/Schmidt/Schubert/Störk*, Beck'scher Bilanz-Kommentar¹² (2020), § 252 Rz 61, und KFS/RL 1, Abschnitt 6), soweit diese für das Wahlrecht einschlägig sind (nicht einschlägig für das Wahlrecht sind z.B. die Nutzung ansonsten verfallender steuerlicher Verlustvorträge oder Anpassungen an Ergebnisse einer Betriebsprüfung). Eine massive Verschlechterung des Marktumfelds wird im Schrifttum zwar bisher nicht als besonderer Umstand genannt, dieser Umstand wurde aber aus den Erfahrungen aus der Finanzkrise aufgenommen, wo in Einzelfällen die Vornahme von Abschreibungen bei vorübergehender Wertminderung bei Finanzanlagen nicht zu einer getreueren Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätte.

Zu Rz (75):

Bei Kreditinstituten ist auch das Wahlrecht gemäß § 56 Abs. 2 und 3 BWG einheitlich auszuüben, Agios und Disagios von Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren zeitanteilig zu erfassen. Auch dabei sind die definierten Gruppen von Finanzanlagen zugrunde zu legen.

Zu Rz (76):

Die Erläuterungen zum Stetigkeitsgrundsatz setzen gleiche Methoden und Grundsätze für gleichartige Vermögensgegenstände (und Schulden) voraus (vgl. ErläutRV 1270 BlgNR 17. GP, zu § 201 HGB). Die Literatur leitet aus dem Stetigkeitsgrundsatz den Grundsatz einer einheitlichen Bewertung art- und funktionsgleicher Vermögensgegenstände (und Schulden) ab (vgl. KFS/RL 1, Abschnitt 4; *Urnik/Urtz/Rohn* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 201 (2016) Rz 20; *Störk/Büssow* in *Grottel/Schmidt/Schubert/Störk*, Beck'scher Bilanz-Kommentar¹² (2020), § 252 Rz 58). Es ist allerdings strittig, ob auch § 204 Abs. 2 zweiter Satz UGB davon erfasst ist (vgl. kritisch und mwN *Hirschler/Geweßler* in *Hirschler*, Bilanzrecht I² (2019) § 201 Rz 10 f.; unstrittig ist nur die stetige Bewertung individueller Vermögensgegenstände in aufeinander folgenden Perioden). Allerdings hat der österreichische Gesetzgeber laut den Erläuterungen ein sehr weitgehendes Verständnis des Stetigkeitsgebots beabsichtigt (arg. „*gleichartige Vermögensgegenstände und Schulden nach den gleichen Methoden und Grundsätzen*“). Angesichts des Ziels des Stetigkeitsgrundsatzes, eine möglichst objektivierte (willkürfreie) Verwendung von Wahlrechten zu gewährleisteten, wäre es nicht sachgerecht, das Wahlrecht innerhalb von einheitlich geführten Portfolios unterschiedlich auszuüben.

Um die Einhaltung dieses Grundsatzes nachvollziehen zu können, ist aufgrund von § 190 UGB eine angemessene Dokumentation in den Büchern erforderlich.

Die Bonität der Gegenpartei ist deshalb kein geeignetes Kriterium, weil sie nicht die Art und Funktion der finanziellen Vermögensgegenstände im Unternehmen widerspiegelt, sich laufend verändern kann (also von vornherein nicht stetig ist) und eine wesentliche Verschlechterung der Bonität ohnedies ein Hinweis auf eine dauerhafte Wertminderung wäre, sodass vom Wahlrecht des § 204 Abs. 2 zweiter Satz UGB kein Gebrauch gemacht werden könnte.

Zu Frage 13:

Hinsichtlich möglicher Methoden zur Ermittlung von erwarteten Kreditverlusten und insbesondere einer Diskussion, ob das Modell der erwarteten Kreditverluste nach IFRS 9 auch für UGB-Abschlüsse angewendet werden darf, wird auf das „Gemeinsame[s] Positionspapier des AFRAC und der FMA – Fragen der Folgebewertung bei Kreditinstituten“ aus dem September 2017 verwiesen. Betreffend die Rz (78) bis (82) dieser Stellungnahme wird auf die Rz (8) bis (12) des gemeinsamen Positionspapiers hingewiesen. Weitere wichtige Aussagen des Positionspapiers werden im Folgenden zusammengefasst (siehe Rz (13) bis (15) des gemeinsamen Positionspapiers).

Aus § 201 Abs. 2 Z 7 UGB lässt sich ableiten, dass die Ermittlung von erwarteten Kreditverlusten auf einer umsichtigen Beurteilung beruhen muss. Eine (präferierte) Methode zur Bemessung der erwarteten Kreditverluste geht jedoch weder aus dem Gesetzestext noch aus den Materialien zum Gesetzestext hervor.

Die Ermittlung der Risikovorsorgen gemäß dem Modell der erwarteten Kreditverluste nach IFRS 9 beruht wesentlich auf statistisch validen Daten und Methoden (vgl. IFRS 9.5.5.17 ff.), sodass das Modell der erwarteten Kreditverluste nach IFRS 9 die Anforderungen von § 201 Abs. 2 Z 7 UGB erfüllt. Das Modell erwarteter Kreditverluste nach IFRS 9 stellt daher für UGB-Abschlüsse eine mögliche Methode zur Ermittlung der Anschaffungskosten abzüglich der Wertminderungen, die sich aus den Ausfallsrisiken ergeben, dar.

Bei dem Modell der erwarteten Kreditverluste nach IFRS 9 handelt es sich um ein dreistufiges Risikovorsorgemodell. Die Zuordnung zu den einzelnen Stufen erfolgt abhängig davon, ob es seit dem Zugangszeitpunkt zu einer signifikanten Erhöhung der Ausfallsrisiken gekommen ist. Haben sich die Ausfallsrisiken eines Finanzinstruments zum Abschlussstichtag nicht signifikant erhöht, ist für das Finanzinstrument der erwartete 12-Monats-Kreditverlust zu bemessen (Stufe 1). Für Finanzinstrumente hingegen, deren Ausfallsrisiken sich seit dem Zugang signifikant erhöht haben, sind die über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste zu bemessen (Stufe 2 und Stufe 3) (IFRS 9.5.5.3 – 9.5.5.5). Wenn der Wechsel vom 12-Monats-Kreditverlust zum über die Laufzeit erwarteten Kreditverlust erfolgt, ist auch unternehmensrechtlich eine Pauschalwertberichtigung auf Basis des über die Laufzeit erwarteten Kreditverlusts sachgerecht.

Zu Rz (83):

Das seit dem RÄG 2014 verpflichtend zu aktivierende Disagio ist dabei strikt von nicht aktivierbaren Kosten der Geldbeschaffung zu trennen (vgl. insbesondere *Nowotny* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 198 (2017) Rz 87/1 ff. und 103 ff.). Bereits 1996 hat das EU-GesRÄG die Möglichkeit der Aktivierung von Geldbeschaffungskosten wegen fehlender Übereinstimmung mit der 4. EG-RL beseitigt. Aufgrund der verpflichtenden Aktivierung der Geldbeschaffungskosten im Steuerrecht (vgl. § 6 Z 3 EStG) ergibt sich eine zwingende Mehr-Weniger-Rechnung. Es liegt auch ein Unterschied zur Behandlung gemäß den IFRS vor, wonach die Geldbeschaffungskosten in aller Regel als Teil der Effektivzinsmethode zu verteilen sind (vgl. IFRS 9.B5.4.1 ff.).

Die Literatur sieht dennoch vereinzelt die Möglichkeit zur Aktivierung und Verteilung von Geldbeschaffungskosten in UGB-Abschlüssen, allerdings nur dann, wenn diese als Rechnungsabgrenzungsposten zu qualifizieren sind (vgl. *Hilber* in *U. Torggler*, UGB³ (2019) § 198 Rz 55). Dies ist der Fall, wenn zeitraumbezogene Kosten (wie für einen laufzeitabhängigen Verwaltungs- oder Betreuungsaufwand) und nicht zeitpunktbezogene Kosten (z.B. Vermittlungsprovisionen) abgegolten werden (vgl. *Hilber* in *U.*

Torggler, UGB³ (2019) § 198 Rz 54 f.), also an sich laufende Kosten einmalig als „upfront-fee“ vorausbezahlt werden.

Zu Rz (84):

Die Bilanzierung von Nullkuponanleihen nach der „Nettomethode“, wonach als Schuld der Ausgabebetrag angesetzt und die Zinsen jährlich zugeschrieben werden, entspricht jedenfalls der herrschenden Lehre (vgl. *Nowotny* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 198 (2017) Rz 98; *Schubert/Andrejewski* in *Grottel/Schmidt/Schubert/Störk*, Beck'scher Bilanz-Kommentar¹² (2020) § 253 Rz 65; *Tiedchen* in *Schulze-Osterloh/Henrichs/Wüstemann*, Handbuch des Jahresabschlusses II/9 (2018) Rz 185; *Hirschler/Petutschnig* in *Hirschler*, Bilanzrecht I² (2019) § 198 Rz 111; *Egger/Samer/Bertl*, Der Jahresabschluss nach dem UGB I¹⁷ (2018) 428; *Schiebel* in *Zib/Dellinger*, Großkommentar UGB III/1 (2013) § 198 Rz 81; *Hilber* in *U. Torggler*, UGB³ (2019) § 198 Rz 51). Der Ausweis zum Erfüllungsbetrag gemäß § 211 Abs. 1 UGB erfordert nicht den Bruttoausweis, sondern gebietet primär eine Trennung der Kapital- und der Zinskomponente (vgl. *Brösel/Olbrich* in *Küting/Pfitzer/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung II⁵ (2010) § 253 Rz 270 mit dem zutreffenden Hinweis, dass die Zinsverpflichtung erst durch die Kapitalnutzung entsteht; ebenso *Küting/Trützscher* in *Küting/Pfitzer/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung II⁵ (2016) § 250 Rz 90).

Zu Rz (86) und (87):

Für Verbindlichkeiten ergibt sich aus § 211 Abs. 1 UGB folgende Bewertungskonzeption (vgl. *Leitner/Urnik/Urtz* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 211 (2017) Rz 4 ff.): Im Zeitpunkt des Zugangs (der Einbuchung) muss zum ersten Mal der Erfüllungsbetrag der Verbindlichkeit ermittelt werden. Dieser repräsentiert den Anschaffungswert i.S.d. Realisationsprinzips (vgl. *Moxter*, Fremdkapitalbewertung nach neuem Bilanzrecht, WPg 1984, 397 [398 f.]). An allen folgenden Abschlussstichtagen muss einem geänderten Erfüllungsbetrag nach dem Imparitätsprinzip Rechnung getragen werden. Ein gestiegener Erfüllungsbetrag ist jedenfalls zu passivieren (Höchstwertprinzip). Auch ein gegenüber dem letzten Bilanzansatz gesunkener Erfüllungsbetrag muss nach § 211 Abs. 1 UGB ausgewiesen werden, um eine Bildung stiller Reserven zu verhindern (ebenso *Atak/Reiter* in *Bertl/Fröhlich/Mandl*, Handbuch Rechnungslegung I (2018) § 211 UGB Rz 14 ff.). Der anzusetzende Erfüllungsbetrag wird jedenfalls durch den ursprünglichen Anschaffungswert als Wertuntergrenze begrenzt, da unrealisierte Gewinne nach der Maßgabe des in § 201 Abs. 2 Z 4 UGB verankerten Vorsichtsprinzips nicht ausgewiesen werden dürfen (vgl. ErläutRV 1270 BlgNR 17. GP; *Moxter*, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Höchstwertprinzip, BB 1989, 946; *Bertl/Hirschler*, Bewertung von Verbindlichkeiten, RWZ 1997, 46 [47]; *Konezny*, Die Abzinsung von Schulden in Handels- und Steuerbilanz (2004) 61 ff.; *Dokalik/Hirschler*, SWK-Spezial RÄG 2014 § 211 I.C.; VwGH 23.11.1994, 91/13/0111; vgl. zum Realisationsprinzip auch Art. 6 Abs. 1 lit. c Bilanz-RL und *Urnik/Urtz/Rohn* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 201 (2016)

Rz 55). Der ursprüngliche Anschaffungswert darf lediglich dann unterschritten werden, wenn die betreffende Verbindlichkeit ausgebucht wird, weil mit einer Durchsetzung seitens des Gläubigers nicht mehr zu rechnen ist (VwGH 27.9.2000, 96/14/0141; dazu *Petritz*, Passivposten für Gutscheilmünzen, RWZ 2006, 268; vgl. auch *Laudacher* in *Jakom EStG*¹³ (2020) § 6 Rz 105 mwN).

Abweichend von dieser hM, wonach ein gegenüber dem letzten Bilanzansatz gestiegener Erfüllungsbetrag jedenfalls passiviert werden muss, wird im Schrifttum zuweilen auch die Anwendung eines „gemilderten Höchstwertprinzips“, somit eine analoge Anwendung des § 204 Abs. 2 UGB, auf langfristige Verbindlichkeiten gefordert (vgl. *Bertl/Hirschler*, Bewertung von Verbindlichkeiten, RWZ 1997, 46 [46 ff.]; *Rückle* in *Kofler/Nadvornik/Pernsteiner/Vodrazka*, Handbuch Bilanz und Abschlußprüfung³ (1998) § 211 Abs. 1 Rz 12; *Seicht*, Die Bewertung von langfristigen Fremdwährungsverbindlichkeiten, RWZ 2001, 180 [180 ff.]). Nach dieser Auffassung seien langfristige Verbindlichkeiten nur dann mit einem etwaigen höheren Tageswert anzusetzen, wenn die Wertänderung voraussichtlich von Dauer ist. Eine derartige Bewertung steht uE jedoch im Widerspruch zum Vorsichtsprinzip. Es ist daher auch in Bezug auf langfristige Verbindlichkeiten von einem strengen Höchstwertprinzip auszugehen (glA *Christian/Hohensinner* in *Zib/Dellinger*, Großkommentar UGB III/1 (2013) § 211 Rz 18 f.; *Jankovic/Steiner* in *Jabornegg/Artmann*, Unternehmensgesetzbuch, Kommentar II² (2017) § 211 Rz 16; *Ballwieser*, Das Anschaffungs- und Höchstwertprinzip für Schulden, in FS Forster (1992) 45 [58 f.]; *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen⁶ VI (1995) § 253 Rz 62 mwN). Von Bedeutung sind die hier dargestellten Bewertungsgrundsätze v.a. für Fremdwährungsverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten mit Wertsicherungsklauseln.

In der Literatur herrscht Einigkeit darüber, dass Verbindlichkeiten in fremder Währung bei Zugang mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Briefkurs zu passivieren sind (vgl. *Rückle* in *Kofler/Nadvornik/Pernsteiner/Vodrazka*, Handbuch Bilanz und Abschlußprüfung³ (1998) § 211 Abs. 1 Rz 51 ff.; *Egger/Samer/Bertl*, Der Jahresabschluss nach dem UGB I¹⁷ (2018) 429; *Konezny* in *Hirschler*, Bilanzrecht I² (2019) § 211 Rz 14; zu der durch das BilMoG eingeführten Umrechnungsvorschrift des § 256a dHGB vgl. z.B. *Grottel/Koeplin* in *Grottel/Schmidt/Schubert/Störk*, Beck'scher Bilanz-Kommentar¹² (2020) § 256a Rz 180 ff.). Dieser gilt entsprechend auch für die in den Folgeperioden erforderliche Überprüfung, ob gemäß dem Höchstwertprinzip eine Aufwertung erforderlich ist.

Zu Rz (88):

Zur Bildung von Bewertungseinheiten zwischen Fremdwährungsverbindlichkeiten und anderen nicht-derivativen Finanzinstrumenten siehe insbesondere *Leitner/Urnik/Urtz* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 211 (2017) Rz 14: Bei Forderungen und Verbindlichkeiten derselben Währung mit übereinstimmenden Fälligkeiten wird die Bildung einer Bewertungseinheit und damit eine Saldierung von Kursschwankungen als grundsätzlich zulässig erachtet (vgl. *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung

und Prüfung der Unternehmen⁶ VI (1995) § 253 Rz 107 ff.); als Voraussetzungen für eine derart geschlossene Position werden im Steuerrecht Währungsidentität, Betragsidentität und Fristenkongruenz gefordert (vgl. z.B. *Mayr in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG²¹ (2020) § 6 Rz 217).

Zu Rz (91):

Der Rechenwert, der z.B. bei österreichischen Fonds aufgrund von § 7 InvFG bzw. § 8 ImmoInvFG ermittelt wird, entspricht im Regelfall dem beizulegenden Wert. Gibt es allerdings Indizien dafür, dass der Rechenwert nicht die tatsächlichen, aktuellen Wertverhältnisse im Fondsvermögen widerspiegelt, muss der beizulegende Wert gesondert ermittelt werden. Bei Bewertungsunsicherheiten sind auch die unterschiedlichen Zielsetzungen zu beachten: Während die Rechenwerte einer möglichst neutralen Festsetzung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen dienen, ist das UGB mit dem Vorsichtsprinzip dem Gläubigerschutz verpflichtet, wonach im Zweifel eher von einem niedrigeren als von einem höheren Wert auszugehen ist.

Zu Rz (92):

Die Literatur stellt für die Beurteilung der Dauerhaftigkeit grundsätzlich auf die Zusammensetzung des Fondsvermögens ab (vgl. *Scharpf/Schaber*, Handbuch Bankbilanz⁷ (2018) 107 mwN; *Stöffler*, Wertminderung: Vorübergehend oder voraussichtlich dauernd? *Versicherungswirtschaft* 2005, 337; *Freiling/Schliemann/Bopp/Gehring*, Vorsicht: Komplexeres Regelungsumfeld, *Versicherungswirtschaft* 2006, 1306). Allerdings verbietet der Grundsatz der Einzelbewertung, einen Anteilsschein in Bewertungsobjekte zu zerlegen und die Frage der Dauerhaftigkeit gesondert zu beurteilen. Somit kann auch kein „Zwischenwert“ zwischen Anschaffungskosten und niedrigerem beizulegenden Wert (Rechenwert) angesetzt werden, der dauerhafte von nicht dauerhaften Verlusten im Fondsvermögen trennt. Im Zweifel ist wegen des Vorsichtsprinzips eher von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen.

Zu Rz (93):

Der Fondsanteil wird durch einen wesentlichen Anteil von Eigenkapitalinstrumenten oder strukturierten Instrumenten hinsichtlich des Verlustrisikos selbst zu einem Instrument, dessen Wertminderung wie bei Aktien zu beurteilen ist (es kommt nicht mehr nur auf die Bonität der Wertpapieremittenten an, sondern darauf, ob die Kurse wesentlich oder dauerhaft gesunken sind oder die Wertminderung auf einer Verschlechterung im Marktumfeld der Wertpapieremittenten beruht). Bei wesentlicher Fremdfinanzierung (Leverage) steigt das Risiko der Anteilsinhaber, ähnlich wie bei einem Eigenkapitalinstrument. Daher ist der Fondsanteil wie eine Aktie zu beurteilen. Derivate, die nicht bloß Sicherungsinstrumente sind, führen zum selben Ergebnis.

Ein Überschreiten von 10% in Bezug auf das Fondsvermögen wurde in Anlehnung an § 4 Abs. 3 InvFG als Wesentlichkeitsgrenze gewählt, ab wann Fondsanteile zur Beurteilung der Dauerhaftigkeit wie Aktien zu behandeln sind.

Zu Rz (97) ff.:

Das Anschaffungskostenprinzip und das Realisationsprinzip verbieten grundsätzlich eine Zuschreibung von Vermögensgegenständen über die Anschaffungskosten hinaus (§ 201 Abs. 2 Z 4 lit. a UGB, §§ 203 und 206 UGB).

Zwar darf gemäß § 201 Abs. 3 UGB unter besonderen Umständen von den Grundsätzen des § 201 Abs. 2 UGB abgewichen werden. Allerdings ist diese Ausnahmebestimmung nach den Gesetzesmaterialien zu § 201 Abs. 3 UGB eng definiert und für Einzelfälle gedacht, wo sich sonst Widersprüche zwischen einzelnen GoB ergeben. Die Ertragserfassung von Investmentfonds im Allgemeinen geht über einen Einzelfall hinaus. Ferner gibt es keine besonderen Umstände und keine einander widersprechenden GoB (zumal der hier abzubildende Ertrag nicht grundsätzlich anders ist als die Ertragserfassung bei Eigenkapitalanteilen). Außerdem erlaubt § 201 Abs. 3 UGB nur ein Abweichen von den Grundsätzen des § 201 UGB (die Materialien nennen konkret das Stetigkeitsprinzip). Nicht erlaubt ist ein Abweichen von anderen Paragraphen des UGB wie z.B. §§ 203 und 206 UGB. Ein über § 201 UGB hinausgehendes Abweichen kann – wenn es der true and fair view erfordert – gemäß § 222 Abs. 3 UGB nur aufgrund einer Verordnung des Bundesministers für Justiz erfolgen. Gemäß den Materialien zu § 222 Abs. 3 UGB soll es nicht den Unternehmen selbst überlassen sein, von den Regelungen des Dritten Buches abzuweichen, auch dann nicht, wenn es der true and fair view erfordern würde (Verbot des true and fair view override ähnlich IAS 1.19). Das früher in KFS/RL16 geregelte Wahlrecht basierte auf der Rechtslage vor § 201 Abs. 3 und § 222 Abs. 3 UGB i.d.F. RÄG 2014.

Somit gelten Realisationsprinzip und Anschaffungskostenprinzip uneingeschränkt auch für Erträge aus Investmentfonds, da im Regelfall auch keine besonderen Umstände für ein Abweichen von diesen Prinzipien vorliegen.

Eine häufig verwendete Formel für die Gewinnrealisierung ist von der Rechtsprechung des deutschen Bundesfinanzhofs (BFH) geprägt worden (vgl. *Mayr*, Gewinnrealisierung und Anschaffungszeitpunkt, RdW 2000, 381; *Staringer*, Gewinnrealisierung im Steuerrecht, in *Bertl* et al. (Hrsg.), Gewinnrealisierung (2012) 166; *Fraberger/Petriz/Horkel-Wytrzens* in *Hirschler*, Bilanzrecht I² (2019) § 201 Rz 159). Demnach wird der Gewinn bei Lieferungen und anderen Leistungen realisiert, wenn der Leistungsverpflichtete die von ihm geschuldeten Erfüllungshandlungen „wirtschaftlich erfüllt“ hat und ihm die Forderung auf die Gegenleistung (die Zahlung) – von den mit jeder Forderung verbundenen Risiken abgesehen – so gut wie sicher ist (vgl. BFH 14.5.2014, VIII R 25/11 sowie dort zitierte BFH-Urteile, jeweils mwN; *Störk/Büssow* in *Grottel/Schmidt/Schubert/Störk*, Beck'scher Bilanz-Kommentar¹² (2020) § 252 Rz 44 – 46). Damit ist die so gut wie sichere Realisation im Innenverhältnis der Vertragspartner gemeint, nicht aber der so gut wie sicher mögliche Verkauf auf einem Markt (Letzteres würde auf eine generelle Marktbewertung liquider Vermögenswerte hinauslaufen).

Der Leistungsbringer muss alle zur Bewirkung der Erfüllung der Hauptverpflichtung erforderlichen Handlungen erbracht haben, sodass der Anspruch auf die Gegenleistung so gut wie sicher ist (vgl. *Urnik/Urtz/Rohn* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 201 (2016) Rz 56 ff. mwN; *Fraberger/Petritz/Horkel-Wytrzens* in *Hirschler*, Bilanzrecht I² (2019) § 201 Rz 159; *Maresch* in *Zib/Dellinger*, Großkommentar UGB III/1 (2013) § 201 Rz 100). Die Formulierung „so gut wie sicher“ trennt nach *Mayr* nicht Ansatz und Bewertung, denkt jedoch an eine dem Grunde nach (ganz) sichere Forderung (*Mayr*, Gewinnrealisierung und Anschaffungszeitpunkt, RdW 2000, 381; ebenso *Fraberger/Petritz/Horkel-Wytrzens* in *Hirschler*, Bilanzrecht I² (2019) § 201 Rz 159; *Staringer*, Gewinnrealisierung im Steuerrecht, in *Bertl et al.* (Hrsg.), Gewinnrealisierung (2012) 166; *Urnik/Urtz/Rohn* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 201 (2016) Rz 58; *Maresch* in *Zib/Dellinger*, Großkommentar UGB III/1 (2013) § 201 Rz 100; *Konezny* in *U. Torggler*, UGB³ (2019) § 201 Rz 38).

Ist ein Ertrag so gut wie sicher realisiert, muss er auch verpflichtend erfasst werden. Allerdings ist die Gesamtbeurteilung der Kriterien in Rz (98) vorsichtig und mit Ermessen vorzunehmen.

Im Innenverhältnis zwischen Fonds und Anteilseigner ist ein Ertrag so gut wie sicher realisiert, wenn er im Fonds nach den Grundsätzen des UGB ermittelt wurde und gleichsam „zur Abholung“ bereitsteht, weil der Anteilseigner seinen Anteil jederzeit samt thesaurierten Erträgen in Geld zurücklösen kann. Unter dieser Bedingung ist der thesaurierte Gewinn wirtschaftlich einer jederzeit fälligen Forderung oder Sichteinlage sehr ähnlich.

Der Investmentfonds muss aber in der Lage sein, die Rücklösung auch bei einer unerwartet großen Anzahl von Rückzahlungen zu bedienen, denn sonst ist die Rücklösung auch beim Einzelnen nicht so gut wie sicher. Er muss daher ausreichend Liquidität vorhalten, um das üblicherweise zu erwartende Spektrum an Rücklösungen stets mit so gut wie sicherer Wahrscheinlichkeit abzudecken. Diese Einschränkung ist dem Realisationsprinzip geschuldet.

In diesem Fall sind ausschüttende und thesaurierende Fonds auch wirtschaftlich miteinander vergleichbar, weil sie jederzeit mögliche Ausschüttungen vornehmen könnten und der Anteilseigner diese wieder einlegen könnte (in diesem Sinne auch VwGH 24.9.2008, 2006/15/0376, allerdings zum steuerlichen Begriff des Wirtschaftsguts).

Erschwerend kommt bei thesaurierenden Investmentfonds dazu, dass sie die Gewinne nicht per se ausschütten, sondern Anteile nur insgesamt tilgen können; daher ist die Fiktion von Ausschüttung und Einlage nur bedingt relevant, weil der Fonds zur Umsetzung dieser theoretischen Strategie auch seinen gesamten Kapitalstamm ausschütten müsste. Für das Realisationsprinzip und die so gut wie sichere Realisierung reicht es aber aus, wenn er zumindest alle realistisch möglichen Rücklösungen auch bei einem unerwarteten Anstieg bedienen kann.

Immobilieninvestmentfonds sind deutlich weniger liquide als Wertpapierfonds, weshalb die Kriterien in Rz (98) regelmäßig nicht erfüllt wären. Weitere Einschränkungen sind bei österreichischen Immobilienfonds die fehlende planmäßige Gebäudeabschreibung und die Instandhaltungsrücklagen, die eine sinnvolle, dem Dritten Buch des UGB entsprechende Ertragsabgrenzung erschweren. Daher wurde – im Einklang mit der bisherigen Bilanzierungspraxis in Österreich – entschieden, keine laufende Ertragsrealisation zuzulassen.

Zu Rz (99):

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Ausgabe- und den Rücknahmepreis der Anteile bei jeder Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen, mindestens aber zweimal im Monat zu veröffentlichen (§ 57 Abs. 3 Inv-FG 2011). Da der Rücknahmepreis – ausgenommen bei Spezialfonds – regelmäßig zu veröffentlichen ist, ist für die Anteilscheine jederzeit ein Tageswert (Marktwert der Vermögensgegenstände des Fonds) bekannt.

Zu Rz (106) und (111):

Die Definition des echten Pensionsgeschäfts ist § 50 Abs. 1 und 2 BWG entnommen, die Ausführungen zur Bilanzierung entsprechen wörtlich § 50 Abs. 4 BWG. Die Definition und die Bilanzierung des unechten Pensionsgeschäfts sind § 50 Abs. 3 und 5 BWG entnommen. Diese Regeln stellen auch für Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, die maßgeblichen GoB für die Bilanzierung von Pensionsgeschäften dar (ebenso *Perkounigg/Stecker* in *Dellinger*, Bankwesengesetz, Kommentar⁸ (2016) § 50 Rz 26 mwN; *Löw* in *Hennrichs/Kleindiek/Watrin*, Münchener Kommentar zum Bilanzrecht (2013) § 340b Rz 2; *Bieg/Waschbusch/Käufer*, Die Bilanzierung von Pensionsgeschäften im Jahresabschluss der Kreditinstitute nach HGB und IFRS, ZBB 2008, 63 [64]). Die Rückübertragung muss dabei nicht in identischen Wertpapieren erfolgen; auch gleichartige Wertpapiere sind umfasst (vgl. *Bieg/Waschbusch/Käufer*, Die Bilanzierung von Pensionsgeschäften im Jahresabschluss der Kreditinstitute nach HGB und IFRS, ZBB 2008, 63 [65 mwN]).

Echte (und unechte) Pensionsgeschäfte sind eine besondere Art von Transaktionen, bei denen die Kreditgewährung und die Liquiditätssteuerung im Vordergrund stehen und die gesamthaft zu betrachten sind; daher sind die im BWG dafür vorgesehenen Spezialregeln anzuwenden. Die mit Pensionsgeschäften verbundenen Termingeschäfte (und Optionsgeschäfte) werden nicht gesondert nach der AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB) bilanziert.

Zu Rz (107):

Zur wirtschaftlichen Betrachtungsweise siehe die Erläuterungen zu Rz (36).

Zu Rz (108):

Die Erträge aus dem Pensionsgut werden zwar beim Pensionsgeber bilanziell erfasst, weil dieser auch das Pensionsgut erfasst. Da sie ihm rechtlich nicht zustehen, ist – sofern sie ihm nicht weiterverrechnet werden – i.d.R. auch ein Zinsaufwand für die Verbindlichkeit zu erfassen. Der Pensionsnehmer bucht spiegelbildlich einen Zinsertrag (vgl. *Bieg/Waschbusch/Käufer*, Die Bilanzierung von Pensionsgeschäften im Jahresabschluss der Kreditinstitute nach HGB und IFRS, ZBB 2008, 63 [65 f. mwN]).

Zu Rz (112):

In der Literatur wird auch beim unechten Pensionsgeschäft zu Recht eine Ausbuchung abgelehnt, wenn bereits im Zeitpunkt der Übertragung aufgrund eines überhöhten Kaufpreises von einer Rückübertragung auszugehen ist (vgl. etwa *Schmidt/Ries* in *Grottel/Schmidt/Schubert/Störk*, Beck'scher Bilanz-Kommentar¹² (2020) § 246 Rz 26; IDW ERS HFA 13 Rz 25). Diese Überlegung betrifft nicht nur die allgemeinen GoB des UGB, denn auch § 50 BWG ist insoweit einer wirtschaftlichen Betrachtung zugänglich. Es liegt somit kein Unterschied zu Kreditinstituten vor.

Zu Rz (113):

Ein Verlust im Vergleich zum Buchwert ist aufgrund des imparitätischen Realisationsprinzips jedenfalls zu realisieren, weil die Rückübertragung nicht sicher ist (vgl. *Bieg/Waschbusch/Käufer*, Die Bilanzierung von Pensionsgeschäften im Jahresabschluss der Kreditinstitute nach HGB und IFRS, ZBB 2008, 63 [67 mwN]). Ein über dem Rücknahmebetrag liegender Marktwert kann die Verlustrealisierung nicht ausschließen, weil in diesem Fall die Rückübertragung eher unwahrscheinlich ist.

Zu Rz (114) f.:

Diese Behandlung entspricht der Literaturmeinung in Deutschland (vgl. *Scharpf/Schaber*, Handbuch Bankbilanz⁷ (2018) 44 mwN; *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004) § 340b Rz 36 f.; ausführlich *Bieg/Waschbusch/Käufer*, Die Bilanzierung von Pensionsgeschäften im Jahresabschluss der Kreditinstitute nach HGB und IFRS, ZBB 2008, 63 [67 ff. mwN] – die eine Gewinnrealisierung in Höhe früherer Abschreibungen zulassen). Eine Gewinnrealisierung im Zeitpunkt der Übertragung scheidet aus, weil der Kaufpreis auch die Prämie für die Stillhalterposition enthält, der Pensionsgeber weiterhin das unbegrenzte Verlustrisiko trägt und der Kaufpreis nicht notwendigerweise zu Marktbedingungen realisiert wurde, weil der Käufer aufgrund des Rückübertragungsrechts auch einen überhöhten Preis akzeptieren kann (vgl. *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004) § 340b Rz 36 f.). IDW ERS HFA 13 Rz 24 schlägt ohne weitere Begründung die Erfassung des unrealisierten Gewinns als Verbindlichkeit vor.

Zu Rz (117):

Wird der Pensionsgegenstand zurück übertragen, erfahren die historischen Anschaffungskosten mangels Umsatzakts keine Änderung, sodass § 208 UGB unverändert zur Anwendung kommt. Eine Wertsteigerung kann i.d.R. erst nach der Rückübertragung eintreten; bei einer Wertsteigerung während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts erfolgt i.d.R. keine Rückübertragung.

Zu Rz (119):

Für Kreditinstitute ist die Unterstrichangabe in § 50 Abs. 5 BWG explizit geregelt. Im Bereich des UGB liegt eine sonstige finanzielle Verpflichtung vor (§ 237 Abs. 1 Z 2 UGB). Schwebende Geschäfte und Optionsverpflichtungen fallen nämlich nicht unter § 199 UGB (vgl. *Nowotny* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 199 (2017) Rz 27; aA *Perkounigg/Stecher* in *Dellinger*, Bankwesengesetz, Kommentar⁸ (2016) § 50 Rz 26, die einen Anwendungsfall des § 199 UGB sehen). Soweit Rückstellungen erfasst wurden, vermindert sich die Unterstrichangabe bzw. die Anhangangabe, um eine Doppelerfassung des Kreditrisikos zu vermeiden, weil insoweit schon eine bilanzielle Vorsorge eingestellt wurde (vgl. *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004) § 340b Rz 37).

Zu Rz (120):

Die Behandlung entspricht der Literaturmeinung (vgl. *Bieg/Waschbusch/Käufer*, Die Bilanzierung von Pensionsgeschäften im Jahresabschluss der Kreditinstitute nach HGB und IFRS, ZBB 2008, 63 [68 f.]).

Zu Rz (122):

Die Frage nach der Ausbuchung des verliehenen Wertpapiers ist in der Literatur umstritten. Das ältere deutsche Schrifttum, das sich auch auf zwei Schreiben der früheren deutschen Bankenaufsicht stützt, befürwortet die Ausbuchung (ebenso *Gassner/Göth/Tumpel*, Optionsgeschäft und Wertpapierleihe (1992) 89; ebenso noch *Schmidt/Usinger* in *Grottel/Schmidt/Schubert/Störk*, Beck'scher Bilanz-Kommentar¹² (2020) § 254 Rz 121 ohne weitere Begründung). Von den Befürwortern der Ausbuchung wird aber dennoch eine Gewinnrealisierung beim Verleiher (soweit es sich um keine Wertaufholung handelt) wegen des zurückbehaltenen Verlustrisikos abgelehnt und eine zum Wertpapier analoge Bewertung der Sachforderung verlangt (vgl. auch *Gassner/Göth/Tumpel*, Optionsgeschäft und Wertpapierleihe (1992) 90, und *Schmidt/Usinger* in *Grottel/Schmidt/Schubert/Störk*, Beck'scher Bilanz-Kommentar¹² (2020) § 254 Rz 121). Die Entscheidung über die Ausbuchung ist beim Verleiher somit vor allem eine Ausweisfrage. Für den Entleiher geht es um die Aktivierung des Wertpapiers verbunden mit der Passivierung einer stets gleich hohen Rückübertragungsverbindlichkeit (was bei entleihenden Banken die regulatorischen Kapitalerfordernisse erhöht).

Adler/Düring/Schmaltz lassen die Frage offen (die Ausbuchung sei „vertretbar“, nicht aber bei Barsicherheiten, weil dies einem echten Pensionsgeschäft entspricht; *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungsle-

gung und Prüfung der Unternehmen⁶ VI (1995) § 246 Rz 356). Für die Ausbuchung spricht nach *Adler/Düring/Schmaltz* vor allem das Bonitätsrisiko, nämlich dass der Entleiher die Rückübertragungsverpflichtung nicht erfüllen kann. Allerdings ist das Bonitätsrisiko des Entleihers nicht generell höher als das Bonitätsrisiko des Wertpapiers an sich, sodass mit einem Ausweis als Forderung anstatt als Wertpapier keine zusätzliche Risikoinformation vermittelt wird. Anders als klassische Forderungen haben Wertpapiere oft höhere Marktrisiken, was für den Ausweis unter den Wertpapieren spricht. In der Bilanz des Entleihers macht die Aktivierung des Wertpapiers seine Risikosituation auch nicht transparenter, weil er kein Bonitäts- oder Marktrisiko trägt.

Scharpf/Schaber (Handbuch Bankbilanz⁷ (2018) 420 f. mwN) und *Krumnow et al.* (Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004) § 340b Rz 71) verneinen die Ausbuchung mangels Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums aus folgenden Gründen: kein Übergang der Chancen und Risiken (nur Nutzungsübergang), Einwirkungsmöglichkeiten des Verleihers auf die Wertpapiere, Insolvenzrisiko geht nicht über, Entleiher hat kein endgültiges Verfügungsrecht, dem Verleiher kommen weiterhin Dividenden und Kupons zu, und die Leihe kann kurzfristig gekündigt werden.

Gegen die Ausbuchung spricht auch die Ähnlichkeit mit dem echten Pensionsgeschäft (so *Göth*, Bilanzrecht der Kreditinstitute I (1995) 196). Der wesentliche Unterschied, dass kein Kaufpreis bezahlt wird, steht dem nicht entgegen, sondern ist ein weiteres Indiz gegen die Ausbuchung, weil die Risikosituation des Verleihers dadurch nur verstärkt wird.

Zu Rz (124):

Die GoB i.S.v. §§ 190, 195 und 201 UGB gelten aufgrund von § 43 Abs. 1 BWG auch bei Kreditinstituten (vgl. *Perkounigg/Stecher* in *Dellinger*, Bankwesengesetz, Kommentar⁸ (2016) § 43 Rz 14). Die GoB sind öffentlich-rechtliche Normen und nach der juristischen Methodenlehre zu interpretieren; ein rein induktives, aus der Praxis ehrbarer Unternehmer abgeleitetes Rechtsverständnis ist daher ausgeschlossen (vgl. *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004) § 340e Rz 68 mwN). Folglich kann aus einer üblichen Bankpraxis keine andere Interpretation der GoB abgeleitet werden als im UGB, außer die Abweichung beruht auf einer Sonderbestimmung des BWG (nur in letzterem Fall gibt es so genannte „Bank-GoB“). Dies ergibt sich auch aus § 57 Abs. 1 letzter Satz BWG („§ 201 Abs. 2 Z 4 UGB ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes anzuwenden.“); diese Bestimmung wäre sinnentleert, wenn ohnedies alle GoB nur unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes anzuwenden wären.

Zu Rz (128):

Da das BWG eine Bewertung zum höheren beizulegenden Zeitwert ausdrücklich in Kauf nimmt und nachträgliche Umwidmungen nicht verbietet, kommt es mit der Umwidmung zwangsläufig zu einer Umwertung. Mangels gesonderter Bestimmungen über die Art der Erfolgsrealisierung ist die Differenz erfolgswirksam und kann ggf. den ausschüttungsfähigen Gewinn erhöhen.

Zu Rz (130):

Die Möglichkeit zum Ansatz beizulegender Zeitwerte beruht auf einer Besonderheit des Bankgeschäftes i.S.v. § 57 Abs. 1 letzter Satz BWG und berücksichtigt die besondere Funktion, die hohe Liquidität und das umfassende Management (z.B. die aktive Überwachung von Positionslimits) des Handelsbestands, um ein getreueres Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Da der Handelsbestand insoweit eine Einheit darstellt (Portfoliobewertung), kann das Wahlrecht nur einheitlich für den gesamten Handelsbestand ausgeübt werden. Da es sich um eine Sonderbestimmung des BWG handelt, steht das Wahlrecht nur Kreditinstituten zu; der gewerbsmäßige Handel von Finanzinstrumenten ist gemäß § 1 Abs. 1 Z 7 BWG konzessionspflichtig; ohne Konzession darf somit auch kein Handelsbestand i.S.d. Definition in der Rz (131) vorliegen.

Zu Rz (131):

§ 57 Abs. 1 erster Satz BWG erwähnt zwar den „Handelsbestand“, enthält aber keine Legaldefinition. Die in Rz (131) enthaltenen Ausführungen wurden aus dem Text der CRR abgeleitet, wobei der aufsichtsrechtliche Begriff „Handelsbuch“ durch den für die Rechnungslegung maßgeblichen Begriff „Handelsbestand“ ersetzt wurde. Nach der Definition dürfen nachträgliche Umgliederungen erfolgen, sofern die Handelsabsicht neu entsteht oder aufgegeben wird und eine begründete Dokumentation zum Zeitpunkt der Umbuchung vorliegt.

Zu Rz (133) ff.:

Eine Umgliederung ist kein Realisationsvorgang, sodass der Buchwert grundsätzlich fortzuführen ist. Liegt der Buchwert über den historischen Anschaffungskosten, so gibt es eine Normenkollision: § 203 Abs. 1 UGB sieht für das Finanzanlagevermögen eine Bewertung mit den Anschaffungskosten vor, vermindert um Abschreibungen gemäß § 204 UGB. § 204 Abs. 2 UGB verlangt aber eine Abschreibung nur dann, wenn eine Wertminderung vorliegt (diese liegt im Zeitpunkt der Umgliederung mit einem höheren beizulegenden Zeitwert nicht vor). Daher sind beide Interpretationen, die Fortführung des höheren Buchwerts und die Abschreibung auf die historischen Anschaffungskosten, vertretbar.